

4

Transparenzbericht –
Bestandsaufnahme und
Gestaltungshinweise



14

Geldwäsche-
bekämpfungsgesetz –
Interne Sicherungs-
maßnahmen



24

Nutzung der
Erkenntnisse aus den
Sonderuntersuchungen



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Sind Sie sicher?



Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

Als **unabhängige Spezialisten** verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung **Ihres individuellen Versicherungsschutzes**:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen, insbesondere Comfort Letter
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Transparenzbericht gemäß § 55 c WPO – Bestandsaufnahme und Gestaltungshinweise4

Zur Sache

Editorial des Präsidenten5

Wirtschaftsprüferprüfung II/2008 – Statistische Auswertung 13

Bekanntmachungen der WPK

Geldwäschebekämpfungsgesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen – Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer nach § 9 Abs. 4 Satz 2 GwG 14

Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen..... 16

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen 16

IESBA tagt in London..... 17

EU-Konsultation zu den Möglichkeiten der Marktöffnung für Wirtschaftsprüfer 17

IFAC Compliance Program Teil 3: Action Plans 18

PCAOB-Bericht zum Ergebnis der Inspektionen bei den acht größten US-amerikanischen Prüfungsgesellschaften..... 19

PCAOB-Konsultation zum Zeitpunkt der Inspektionen nicht-US-amerikanischer WP-Praxen und zu möglichen Sanktionen 19

Aus den Ländern.....21

Informationen für die Berufspraxis

Grundsätze der WPK zur Nutzung der Erkenntnisse aus den Sonderuntersuchungen im Rahmen anderer berufsrechtlicher Kontrollen.....24

Fachliche Fortbildung durch Tätigkeit in Fachgremien.....25

Sozialbehördliche Vertretungsbefugnis des WP/vBP25

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Ein Berufsangehöriger darf nicht Geschäftsführer eines hochschulnahen Instituts in der Rechtsform einer GmbH sein.....26

Berichte über Gesetzesvorhaben

Regierungsentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG).....27

Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz).....27

Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (BKAG)28

Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)28

Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts/Novellierung der Verdingungsordnungen.....29

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

20.000 Euro Geldbuße wegen Missbrauchs von Titeln30

Haftungsrecht

Keine Dritthaftung des Abschlussprüfers aus Auskunftsvertrag nach Hinweis zum Prüfungsergebnis gegenüber Anlagevermittler31

Haftung des Abschlussprüfers gegenüber Banken.....32

Keine Einbeziehung der EdW in einen Vertrag über die Durchführung einer Sonderprüfung im Auftrag der BaFin.....33

Service

Veranstaltungen40

Literaturhinweise42

Anzeigen

Stellenmarkt.....45

Kooperationswünsche49

Praxisbörse51

System der Qualitätskontrolle52

Rubriken

Personalien.....35

Berichte und Meldungen37

Impressum53

Diesem Heft liegt bei: Einzugsermächtigung Kammerbeitrag

Transparenzbericht gemäß § 55 c WPO – Bestandsaufnahme und Gestaltungshinweise

Mit Blick auf die bis zum 31.3.2009 zu erstellenden Transparenzberichte gibt der Beitrag Hinweise zu deren Gestaltung und Veröffentlichung.



Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319 a HGB durchführen, mussten bis zum Ablauf des ersten Quartals 2008 erstmals einen Transparenzbericht gemäß § 55 c WPO im Internet veröffentlicht beziehungsweise bei der WPK hinterlegen. Da nicht alle Transparenzberichte fristgerecht veröffentlicht/hinterlegt worden waren, hatte die WPK die Betroffenen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aufgefordert; Mitte des Jahres konnte festgestellt werden, dass insgesamt 133 Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und damit nach den Feststellungen der WPK alle verpflichteten Praxen einen Transparenzbericht im Internet veröffentlicht oder bei der WPK hinterlegt hatten.

Anschließend wurden die Transparenzberichte inhaltlich ausgewertet. Diejenigen Prüferpraxen, deren Transparenzberichte unvollständig waren oder den Anforderungen des § 55 c WPO offenkundig nicht genügten, wurden angeschrieben und zur Korrektur des Berichts aufgefordert (vgl. nachfolgend zu I.). Diese Korrekturen sind zwischenzeitlich erfolgt.

Darüber hinaus sind bei der Durchsicht auch etliche Zweifelsfragen zur Auslegung der gesetzlichen Anforderungen aufgetreten. Abschnitt II dieses Beitrages enthält hierzu in den zuständigen Gremien der WPK abgestimmte Hinweise, die bei der Gestaltung der neuen Transparenzberichte zu beachten sind. Ebenfalls wird dort noch einmal die Frage behandelt, in welchen Fällen und für welchen Zeitraum die Pflicht zur Veröffentlichung eines Transparenzberichts besteht.

I. Im Rahmen der Durchsicht 2008 festgestellte Mängel bei den Transparenzberichten

Bei der Durchsicht durch die WPK sind beispielsweise folgende Mängel festgestellt worden:

■ Bei der nach § 55 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WPO erforderlichen Beschreibung des Qualitätssicherungssystems wurden lediglich die im Qualitätssicherungssystem der Praxis geregelten Bereiche genannt; beschreibende Angaben zum konkreten Inhalt der jeweiligen Regelungen und zur Umsetzung in der Prüferpraxis fehlten hingegen. Die Geschäftsstelle hat den betroffenen Praxen empfohlen, sich bei der nachzuholenden Beschreibung des Qualitätssicherungssystems an der Gliederung der VO 1/2006 und/oder am Katalog des § 32 BS WP/vBP zu orientieren.

► Bitte lesen Sie weiter auf Seite 6

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

dieses WPK Magazin erscheint in der prüferischen Hochsaison. Bitte nehmen Sie sich dennoch die Zeit, das Heft durchzusehen. Das erste Quartal prägt nicht nur unser Tagesgeschäft, es erlegt uns auch eine Aufgabe auf, deren Erfüllung vielleicht noch nicht in jedem Kalender als festes Datum vermerkt ist. Prüfer bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB sind gemäß § 55c WPO verpflichtet, bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Transparenzbericht im Internet zu veröffentlichen. Im vergangenen Jahr, als dieser Pflicht erstmals nachzukommen war, haben alle von der WPK als veröffentlichungspflichtig identifizierten Praxen publiziert. Für dieses Jahr gehe ich davon aus, dass die Veröffentlichung nicht nur zeitgerecht erfolgt, sondern dass sich auch die Aussagekraft der Berichte erhöht. Um Sie in dieser Hinsicht zu unterstützen, hat die Wirtschaftsprüferkammer die Ergebnisse der Berichtsauswertungen des letzten Jahres aufbereitet und legt diese als Bestandsaufnahme mit Hinweisen zur Gestaltung und Veröffentlichung von Transparenzberichten vor. Bitte lesen Sie die Darstellung auf Seite 4 ff. in diesem Heft oder auf der Internetseite der WPK unter der neuen Rubrik „Transparenzbericht“.

Aus berufspolitischer Sicht wird dieses Jahr maßgeblich von der Frage geprägt sein, inwieweit die „Empfehlung der Kommission vom 6.5.2008 zur externen Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interes-

se prüfen“ umgesetzt werden kann. Wir werden die Diskussion im Berufsstand gemeinsam mit der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) und dem IDW weiterführen, um bis zum Herbst einen Konsens herbeizuführen. Ich gehe davon aus, Ihnen dann anlässlich der Jour fixe-Veranstaltungsreihe der WPK über das Ergebnis berichten zu können.

Mit Blick auf die öffentliche Prüferaufsicht ist die gute Nachricht zu Jahresbeginn, dass die Amtszeit von Herrn Dr. h.c. Volker Röhrich, Vorsitzender der APAK, für vier weitere Jahre verlängert worden ist. Durch die Berufung von Herrn Dr. h.c. Wolfgang Spindler, Präsident des Bundesfinanzhofs, ist das Gremium seit Jahresanfang mit nunmehr zehn Personen erstmals in voller Stärke besetzt. Den gestiegenen Arbeitsaufwand auf mehr Schultern zu verteilen ist eine konsequente Entwicklung, die zum Erfolg der Fachaufsicht und der Darstellung des deutschen Aufsichtssystems im Ausland beitragen wird. In diesem Sinne wünsche ich Herrn Dr. h.c. Röhrich und seinen Kolleginnen und Kollegen alles Gute für die neue Amtsperiode. Die WPK sieht einer weiterhin vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der APAK entgegen.

Ihr

Norbert Pfitzer
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

► Fortsetzung von Seite 4

■ Die nach § 55 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 WPO erforderlichen Informationen über die Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten wurden mit der Begründung nicht angegeben, dass die Vergütung nicht unmittelbar von der transparentpflichtigen Einheit, sondern von Dritten (meist Verbundgesellschaften) gezahlt wird. Nach dem eindeutigen Zweck der Vorschrift, etwaige Einflüsse der Vergütung auf die Ausübung der Berufstätigkeit des genannten Personenkreises beurteilen zu können, dürfen Angaben auch in solchen Fällen nicht unterbleiben. Sie haben sich dann auf die Regelungen bei der Einheit zu beziehen, die die Vergütung leistet. Auf die Frage, ob und nach welchen Grundsätzen die Vergütung an die berichtspflichtige Einheit weiterbelastet wird, kommt es nicht an.

■ Des Weiteren wurde in vielen Fällen nicht angegeben, welcher Anteil der Vergütung auf den variablen Teil entfällt (vgl. § 13 b Satz 2, 2. Spiegelstrich BS WP/vBP).

■ Die von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach § 55 c Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 WPO anzugebende Aufschlüsselung der Gesamthonorare entsprach häufig nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Kategorisierung nach § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB. Zu beanstanden waren auch lediglich prozentuale Angaben ohne Angabe wenigstens des Gesamtumsatzes beziehungsweise der anteiligen Umsätze.

■ Überraschend häufig fehlten auch die Erklärung zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems (§ 55 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WPO) und die Bestätigung, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung von Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat (§ 55 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 WPO). Zu diesen Punkten ist eine Be-

schreibung der Maßnahmen nicht ausreichend; sie ist durch eine ausdrückliche Erklärung zu ergänzen. Die bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erforderliche „Erklärung darüber, wie die Gesellschaft ihre Berufsangehörigen zur Erfüllung der Fortbildungspflicht anhält“ (§ 55 c Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WPO), besteht dagegen in einer Beschreibung der Fortbildungsgrundsätze und -maßnahmen; eine ausdrückliche Erklärung über deren Einhaltung wird nicht verlangt (so auch Schnepel in Hense/Ulrich, WPO-Kommentar, Düsseldorf 2008, § 55 c, Rn. 21).

II. Klärung von Zweifelsfragen – Hinweise zur Veröffentlichung und zum Inhalt von Transparenzberichten

Die folgenden, in den Gremien der WPK abgestimmten Hinweise sind bei der Erstellung künftiger Transparenzberichte zu beachten, erstmals also für die bis zum 31.3.2009 zu veröffentlichenden aktuellen Transparenzberichte. Zuvor wird noch einmal die Frage behandelt, in welchen Fällen für eine berufliche Einheit die Pflicht besteht, einen Transparenzbericht zu veröffentlichen.

1. Pflicht zur Veröffentlichung eines Transparenzberichts

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Transparenzbericht aufzustellen und zu veröffentlichen ist, war bereits früher Gegenstand der Beratungen in den Gremien der WPK; auch im WPO-Kommentar finden sich Hinweise hierzu (vgl. Schnepel in Hense/Ulrich, WPO, § 55 c, Rn. 7). Gleichwohl bestanden hier weiterhin Unsicherheiten.

Nach § 55 c Abs. 1 Satz 1 WPO sind solche Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesell-

schaften zur Veröffentlichung eines Transparenzberichtes verpflichtet, „die im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse (§ 319 a Abs. 1 Satz 1 HGB) durchführen“. Aus dem Wortlaut wird deutlich, dass bereits eine einzige solche Prüfung die Berichtspflicht auslöst; die Passage „im Jahr“ stellt klar, dass diese Pflicht nach einmaliger Prüfung nicht dauerhaft besteht, sondern zeitlich beschränkt ist. Andererseits ist für die Auslegung zu beachten, dass in die Liste der Unternehmen (§ 55 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WPO) solche aufzunehmen sind, bei denen „im vorangegangenen Kalenderjahr“ eine solche Prüfung durchgeführt worden ist. Hier kommt es also bereits nach dem Wortlaut der Vorschrift auf die Durchführung im vorangegangenen Jahr an, während die Regelung zur Veröffentlichungspflicht in Satz 1 im Präsens formuliert ist.

Nach der im WPO-Kommentar (Schnepel in Hense/Ulrich, WPO, § 55 c, Rn. 7) vertretenen Meinung wird eine Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse dann „durchgeführt“, wenn sich die Prüfung im vorhergehenden Kalenderjahr in irgendeiner Phase zwischen der Annahme des Prüfungsauftrags und der Erteilung des Bestätigungsbeziehungsweise Versagungsvermerks befindet. Letzterem gleichzusetzen sei die Beendigung der Prüfung zum Beispiel aus wichtigem Grund gemäß § 318 Abs. 6 HGB. Andererseits bleibt nach der unterschiedlichen Formulierung des Gesetzes aber offen, ob es auf eine „Durchführung“ im vergangenen Kalenderjahr oder im laufenden Jahr ankommt, was durch die Verwendung der Präsensform nahegelegt wird.

Diese Frage hat allerdings nur dann Bedeutung, wenn es um die

erst- oder letztmalige Veröffentlichung eines Transparenzberichts geht. Werden fortlaufend Pflichtprüfungen bei Unternehmen im Sinne des § 319a HGB durchgeführt, steht die Veröffentlichungspflicht außer Frage; klar ist auch, dass in die Liste nach Nr. 5 nicht die aktuellen, in Arbeit befindlichen Mandate aufzunehmen sind, sondern diejenigen, bei denen im vergangenen Jahr die Prüfung durchgeführt und durch Erteilung eine Bestätigungsvermerks oder Vermerks über die Versagung abgeschlossen worden ist (so auch schon Pfitzer/Oser/Wader, WPK Magazin 4/2007, 54 [55] und grundsätzlich auch Naumann/Hamant, WPg 2007, 901 [906]; anders noch Schnepel in Hense/Ulrich, WPO, § 55 c, Rn. 16). Wenn dagegen der erste (einzige) Prüfungsauftrag im alten Kalenderjahr erteilt und die Prüfung im neuen Jahr durch Erteilung des Bestätigungsvermerks abgeschlossen würde, käme man zu einer doppelten Berichtspflicht, wenn schon der Beginn der Prüfung (Zwischenprüfung) die Berichtspflicht auslösen würde. Da das dem Willen des Gesetzgebers („im Jahr mindestens eine“) nicht entsprechen dürfte, auf der anderen Seite aber eine Synchronisierung mit der Angabepflicht in der Liste nach Nr. 5 sinnvoll erscheint, ist davon auszugehen, dass der Transparenzbericht in diesen Fällen erst in den ersten drei Monaten des Jahres aufzustellen und zu veröffentlichen ist, das auf das Jahr folgt, in dem die Prüfung durch Erteilung des Bestätigungsvermerks abgeschlossen worden ist. Dem Bestätigungsvermerk gleichzustellen ist der Versagungsvermerk.

Dauert die Prüfung dagegen über das Jahresende fort, besteht keine Pflicht, bereits bis zum Ende des ersten Quartals des darauf folgenden Kalenderjahres einen

Transparenzbericht zu veröffentlichen. Die Pflicht entsteht erst im Jahr nach Beendigung der Prüfung. Wird die Prüfung auf andere Weise beendet (beispielsweise durch Kündigung aus besonderem Grund gemäß § 318 Abs. 6 HGB), entsteht ebenfalls keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Transparenzberichts, da in diesen Fällen das Interesse der Öffentlichkeit vor Entstehung der Veröffentlichungspflicht wieder entfallen ist (anders noch Schnepel in Hense/Ulrich, WPO, § 55 c, Rn. 7).

Für das Ende der Prüfungstätigkeit bei Unternehmen im Sinne des § 319a HGB bedeutet dies, dass die Pflicht zur Aufstellung und Veröffentlichung eines Transparenzberichts letztmalig in dem Jahr besteht, das der Erteilung des letzten Bestätigungs- oder Versagungsvermerks folgt.

Hiernach ist sowohl für die Frage nach der Auslösung der Pflicht als auch nach dem Inhalt der Liste nach Nr. 5 auf den Bestätigungsvermerk abzustellen. Dies legt nahe, dass dieser Zeitpunkt auch für die Frage maßgeblich ist, ob es sich um ein Unternehmen im Sinne des § 319a HGB handelt. Ein späterer Wegfall dieser Eigenschaft lässt danach die Pflicht zur Veröffentlichung des Transparenzberichts nicht entfallen; eine spätere Begründung dieser Eigenschaft kann die Pflicht nicht auslösen.

2. Inhaltliche Fragen

a) Beschreibung der Eigentumsverhältnisse (§ 55 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WPO)

Die in § 55 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WPO verwendete Formulierung „Beschreibung der Eigentumsverhältnisse“ lässt sich weder nach dem Gesetzestext noch nach der amtlichen Begründung weiter konkretisieren. Fraglich ist, wie

dieser unbestimmte Rechtsbegriff auszulegen und was im Transparenzbericht offenzulegen ist.

Nach dem Wortlaut der Vorschrift sind die Eigentumsverhältnisse zu „beschreiben“. Aus wortlautbezogener sowie systematischer Perspektive lässt sich mit Blick auf die abweichende Formulierung in § 38 Nr. 2 d) WPO zunächst festhalten, dass es dem Gesetzgeber jedenfalls nicht um eine Wiederholung der diesbezüglichen Pflichtangaben zum Berufsregister* im Transparenzbericht ging. Deswegen sind die Angabe der Beteiligungen im Einzelnen – also bezogen auf die einzelnen Gesellschafter – wie auch die namentliche Nennung der Gesellschafter unmittelbar im Transparenzbericht nicht erforderlich. Bei überschaubaren Verhältnissen mit wenigen Gesellschaftern und gleichartiger Beteiligungshöhe dürfte sie allerdings ausreichen. In solchen Fällen ist eine Angabe im Transparenzbericht selbst erforderlich, der Hinweis auf das Berufsregister genügt dagegen nicht.

Auf der anderen Seite ist in einem bloßen Verweis auf die Übereinstimmung der Eigentumsverhältnisse mit den berufsrechtlichen Vorgaben noch keine „Beschreibung“ im Sinne der Vorschrift zu sehen, da ein konkretes Eingehen auf die Verhältnisse bei der betroffenen Praxis fehlt. Nach Auffassung der WPK muss daher im Transparenzbericht zumindest die Struktur der Eigentumsverhältnisse deutlich gemacht werden. Hierzu ist es erforderlich, die Gesellschaftergruppen ihrem Status nach zu beschreiben (Berufs-

* Im Berufsregister sind hiernach bei Kapitalgesellschaften einzutragen: Namen, Berufe und Anschriften der Gesellschafter und die Höhe ihrer Aktien und Stammeinlagen sowie bei Personengesellschaften: Namen, Berufe, Geburtsdaten und Anschriften der vertretungsberechtigten und der übrigen Gesellschafter und die Höhe der im Handelsregister eingetragenen Stammeinlagen der Kommanditisten.

angehörige, WPG und Gleichgestellte nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WPO beziehungsweise Gesellschafter gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 a WPO – in Bezug auf letztere können natürlich auch die jeweiligen Berufsbezeichnungen genannt werden) und bezüglich des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Statusgruppen eine prozentuale Quote anzugeben. Darüber hinaus wird es als Mindestanforderung angesehen, anzugeben ob es einen Mehrheitsgesellschafter gibt, ob bestimmte Personen oder Gruppen einen beherrschenden Einfluss ausüben können oder ob die Gesellschaft über eine Eigentümerstruktur mit annähernd gleichen Beteiligungshöhen verfügt.

Bei mehrstufigen Eigentumsverhältnissen beschränkt sich die Angabepflicht nicht auf die unmittelbaren Gesellschafter. Nachdem ein Halten der Beteiligung an einer WPG für fremde Rechnung nicht zulässig ist (§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WPO) und als Gesellschafter außer natürlichen Personen nur Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und EU-Prüfungsgesellschaften zugelassen sind, sind stets auch Angaben über die natürlichen Personen erforderlich, die auf der obersten Stufe die Anteile halten. Dies ergibt sich daraus, dass auf Ebene der als Gesellschafterin fungierenden WPG möglicherweise kein eigener Transparenzbericht zu veröffentlichen ist, die Kenntnis über den Kreis der natürlichen Personen auf oberster Stufe aber für die Zwecke des Transparenzberichts erforderlich ist. Nicht ausreichend wäre daher die Angabe, dass Gesellschafterin eine WPG ist, und zwar auch nicht unter Nennung des Namens und der Beteiligungshöhe. Entsprechendes gilt unter Heranziehung des Rechtsgedankens des § 28 Abs. 4 Satz 2 WPO für die BeteiligungsgbR.

b) Beschreibung der Leitungsstruktur bei WPG (§ 55 c Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 WPO)

Für die Beschreibung der Leitungsstruktur bei WPG ist parallel zu den Ausführungen zu 2. a) davon auszugehen, dass es nicht um eine Wiederholung der Pflichteintragungen im Berufsregister geht. Dort sind nach § 38 Nr. 2 d) WPO die Namen, Berufe und Anschriften der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie die Namen, Berufe, Geburtsdaten und Anschriften der vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personengesellschaft anzugeben.

Im Zentrum steht daher eine Beschreibung der tatsächlichen Leitungs- und Aufsichtsstruktur unter Nennung der zuständigen Gremien und Darstellung ihrer Zusammensetzung nach beruflicher Qualifikation. Dabei empfiehlt sich auch die namentliche Nennung der Mitglieder. Soweit es innerhalb der Gesellschaft in Bezug auf mandantenbezogene Tätigkeiten organisatorische Differenzierungen (zum Beispiel nach verschiedenen „Service Lines“ wie Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, sonstige betriebswirtschaftliche Beratung) gibt und die Verantwortung in der Geschäftsführung entsprechend aufgeteilt ist, ist eine entsprechende Funktionsbeschreibung vorzunehmen. Das genannte Erfordernis entfällt, wenn die Leitung der verschiedenen Bereiche in gemeinsamer Verantwortung erfolgt.

c) Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 55 c, Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WPO)

Nach dem Wortlaut des § 55 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WPO muss der Transparenzbericht eine Liste der

§ 319 a HGB-Unternehmen enthalten, bei denen im vorangegangenen Kalenderjahr eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung durchgeführt wurde. In Übereinstimmung mit dem Befund unter 1. sind in die Liste nur die Unternehmen aufzunehmen, bei denen im vorangegangenen Kalenderjahr ein Bestätigungsvermerk erteilt wurde (anders noch Schnepel in Hense/Ulrich, WPO, § 55 c, Rn. 16). Obwohl ausgehend vom Gesetzeswortlaut eine dahingehende Pflicht nicht besteht, sollte zur vollständigen Information der Öffentlichkeit neben der Firma des Unternehmens zusätzlich angegeben werden, ob sich die Prüfung auf den Jahresabschluss, den Konzernabschluss oder auf beides bezogen hat.

Wird bei einem Unternehmen neben dem HGB-Jahresabschluss zu Offenlegungszwecken auch ein IFRS-Einzelabschluss gemäß § 325 Abs. 2 a HGB geprüft, muss dies nicht zusätzlich angegeben werden, da in § 55 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WPO auf gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen abgestellt wird und es sich insoweit um eine freiwillige Prüfung handelt.

d) Angaben zu den Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten (§ 55 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 WPO)

aa) Erfasster Personenkreis

Die Angabe bezieht sich zunächst auf die Organmitglieder und leitenden Angestellten der Praxis (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft), die den Transparenzbericht aufstellt. Nach dem Wortlaut bezieht sich die Pflicht auch auf die Mitglieder des Aufsichtsorgans (Aufsichtsrat), auch wenn dieses nach der Rechtslage in Deutschland keine

Informationen über die Prüfungstätigkeit erhält (§ 323 Abs. 3 HGB) und damit keinen inhaltlichen Einfluss nehmen kann. Zu den leitenden Angestellten gehören nach § 45 Satz 2 WPO insbesondere die in der Praxis angestellten Wirtschaftsprüfer, auch wenn sie dem Kreis der Gesellschafter oder Partner nicht angehören.

Über die Vergütungsgrundlagen muss auch für solche Personen berichtet werden, bei denen die Vergütung nicht durch die transparenzberichtspflichtige Einheit selbst geleistet wird, sondern durch eine gesellschaftsrechtlich und/oder personell verbundene weitere Gesellschaft oder sonstige Dritte (Schnepel in Hense/Ulrich, WPO, § 55 c, Rn. 18). Auch in diesen Fällen muss erkennbar sein, ob die Vergütungsstruktur Einfluss auf das Verhalten der für die Prüfung verantwortlichen Personen haben kann (vgl. § 13 b Satz 1 BS WP/vBP). Zwar steht es der WP-Praxis frei, ob sie sich eigener, bei ihr selbst angestellter Organe und Mitarbeiter bedienen will oder ob diese insbesondere in Verbundkonstellationen von anderen Einheiten gestellt werden. Unabhängig davon, ob die Vergütung von der berichtspflichtigen Einheit getragen wird, muss sie sich in die Lage versetzen, in ihrem Transparenzbericht die Informationen über die Vergütungsgrundlagen zu geben.

Nach Sinn und Zweck des § 55 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 WPO ist gleichfalls davon auszugehen, dass die Informationen für alle Mitarbeiter darzustellen sind, die im Unternehmen Leitungsfunktionen ausüben, auch wenn es sich nicht um leitende Angestellte im formellen Sinne handelt. Dies betrifft zum Beispiel freie Mitarbeiter mit Prokura, die nach dem Rechtsgedanken des § 45 WPO erfasst sind. Für andere freie Mitar-

beiter dürfte dagegen generell keine Angabepflicht bestehen, zumal dann, wenn sie keine Leitungsverantwortung für die Prüfung von Unternehmen im Sinne des § 319 a HGB übernommen haben.

bb) Anteil der variablen Vergütung (§ 13 b Satz 2 2. Spiegelstrich BS WP/vBP)

Bezüglich der Angabe des variablen Anteils der Vergütung (Pflichtangabe gemäß § 13 b Satz 2 2. Spiegelstrich BS WP/vBP) ist auf die aktuellen Verhältnisse abzustellen. Damit betreffen die Angaben im Regelfall das vorangegangene Kalenderjahr, für das die Vergütung bereits festgesetzt worden ist. Eine Durchschnittsermittlung auf Basis der letzten Jahre ist möglich, wenn dadurch die Aussagekraft der Angabe verbessert wird, etwa weil die Verhältnisse im Vorjahr durch einmalige Ereignisse verzerrt waren. Bei starken Schwankungen muss jedoch zusätzlich eine Angabe über die Bandbreite der Schwankungen (Extremwerte) erfolgen.

cc) Angabe der Bemessungsgrundlage für die variable Vergütung (§ 13 b Satz 2 3. Spiegelstrich BS WP/vBP)

Als Bemessungsgrundlage für die variable Vergütung (Pflichtangabe gemäß § 13 b Satz 2 3. Spiegelstrich BS WP/vBP) sind diejenigen Parameter anzugeben, die wesentlichen Einfluss auf die Festsetzung der variablen Vergütung haben. Wird hierbei nicht an die persönliche Leistung angeknüpft, sondern zum Beispiel bei Gesellschafter-Geschäftsführern an die Beteiligungshöhe, ist es ausreichend, wenn angegeben wird, dass es sich bei der variablen Vergütung um eine „Gewinnbeteiligung im Verhältnis der Anteile“ handelt.

Wird ausgeführt, dass es sich bei der variablen Vergütung um eine „leistungsabhängige Tantieme“ handelt, sind zusätzlich Erläuterungen dazu erforderlich, auf welche Weise die individuelle Leistung gemessen und beurteilt wird und welche wesentlichen Leistungskriterien (Qualität, Auslastung, Ergebnisbeitrag der verantworteten Aufträge, Entwicklung des Geschäftsvolumens mit dem betreuten Mandanten) dabei angewendet werden.

Durch die Formulierung „ergebnisorientierte Tantieme“ oder „gewinnorientierte Tantieme“ wird zum Ausdruck gebracht, dass sich der variable Vergütungsanteil – anders als bei der reinen Gewinnabhängigkeit – nicht ausschließlich aufgrund eines Gewinnverteilungsschlüssels ergibt, sondern auch durch andere Parameter bestimmt wird, die neben dem Unternehmensergebnis/-gewinn für die Bemessung der variablen Vergütung maßgeblich sind. Diese weiteren Kriterien sind folgerichtig darzustellen und zu erläutern. Die betriebswirtschaftliche Kennzahl, nach der sich der variable Anteil der Vergütung bemisst (z.B. EBIT, EBITDA) kann ergänzend genannt werden; eine dahingehende Pflicht besteht jedoch nicht.

Wird die Aussage getroffen, der an die Mitarbeiter gewährte Jahresbonus bemesse sich „nach Maßgabe einer Vielzahl von Faktoren, die der Qualität der erbrachten Leistung Rechnung tragen sollen“, müssen zusätzlich zumindest die wesentlichen der verwendeten Faktoren konkret benannt werden.

Die Aussage, dass die leitenden Angestellten variable Bezüge in Abhängigkeit von den „produktiven Stunden“ erhalten, ist dabei grundsätzlich ausreichend, wenn im Einzelfall tatsächlich aus-

schließlich an den (persönlichen) Auslastungsgrad angeknüpft wird. Ob dies so ist, dürfte allerdings eher fraglich sein.

3. Fragen zur Form und zum Verfahren

a) Unterzeichnung des Transparenzberichts (§ 55 c Abs. 2 Satz 1 WPO); Form der Veröffentlichung

Gemäß § 55 c Abs. 2 Satz 1 WPO ist der Transparenzbericht in einer den §§ 126, 126a BGB entsprechenden Form zu unterzeichnen. Zu unterzeichnen ist das papierne Original. Die Veröffentlichung eines Schriftstücks im Internet in der Form des § 126 BGB (Schriftform) ist nicht möglich, da es sich hier allenfalls um eine (PDF-) Kopie des unterzeichneten Originals handeln kann. Auch eine Veröffentlichung in der Form des § 126a BGB (elektronische Signatur) scheidet aus, da die elektronische Signatur nur bei elektronischen Übermittlungsvorgängen greift, nicht aber, wenn Dokumente auf einer Internetseite der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Daraus folgt, dass das zu unterzeichnende Original des Transparenzberichts nicht die über die Internetseite der jeweiligen Praxis abzurufende elektronische (PDF-) Datei sein kann, sondern ein in der Praxis vorhandener Bericht in Papierform.

Im Internet ist danach eine Wiedergabe des im Original unterzeichneten Transparenzberichts zu veröffentlichen. Wenn hierfür eine Bilddatei verwendet wird, enthält sie auch die gescannten Namenszüge der Unterschreibenden. Wenn dagegen aus drucktechnischen Gründen ein anderes Layout gewählt wird – dies ist ohne weiteres statthaft –, ist es nicht zu beanstanden, wenn hier-

in die Unterschrift(en) nicht bildhaft wiedergegeben werden, sondern an der entsprechenden Stelle nur die Namen der Unterzeichner angegeben werden.

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass es auch im Falle des § 55 c Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz WPO ausreicht, die Druckfassung des Transparenzberichts ohne Unterschriften bei der WPK zu hinterlegen, während das Original bei der Praxis verbleibt. Allerdings wird in diesen Fällen die Einreichung einer Kopie (mit den kopierten Namenszügen der Unterschreibenden) die Regel sein.

b) Führen der Berufsbezeichnung

WP haben gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 WPO im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung zu führen. Daraus könnte bei strenger Sichtweise gefolgert werden, dass die Berufsbezeichnung auch bei der Unterschrift unter den Transparenzbericht zu führen ist. Nach dem Gesamtzusammenhang erscheint dies jedoch nicht zwingend, wenn die Berufsbezeichnung der Unterschreibenden bereits an anderer Stelle im Transparenzbericht angegeben wurde, so dass die Unterzeichnung mit dem Namen beziehungsweise dessen Wiedergabe genügt.

c) Ort der Veröffentlichung

§ 55 c Abs. 1 Satz 1 WPO regelt nur, dass der Transparenzbericht „auf der jeweiligen Internetseite“ zu veröffentlichen ist. Hieraus können zwingende Vorgaben für einen bestimmten Ort der Veröffentlichung im Rahmen der Internetpräsentation nicht abgeleitet werden; dies wäre angesichts der Gestaltungsfreiheit auch nicht praktikabel. Die Vorschrift

ist dennoch so zu interpretieren, dass der Transparenzbericht im Internetauftritt der Praxis so platziert werden muss, dass er un schwer auffindbar ist. Das Kriterium der Auffindbarkeit ist somit Bestandteil der Pflicht zur Veröffentlichung des Transparenzberichts.

Diese Anforderung ist unzweifelhaft dann erfüllt, wenn das Stichwort Transparenzbericht in der ersten Gliederungshierarchie der Internetseite verwendet wird. Bei Eingruppierung in eine der folgenden Ebenen sollte der Oberbegriff sachgerecht gewählt werden (zum Beispiel „Wir über uns“, „Unternehmen“ oder ähnliches). Irreführend und damit unzulässig wäre es zum Beispiel, den Transparenzbericht im Impressum des Internetauftritts zu platzieren oder in die Rubrik der Pflichtangaben nach § 5 des Telemediengesetzes (TMG) einzuordnen. Hilfreich ist es, wenn das Stichwort Transparenzbericht über eine Suchfunktion der Internetseite gefunden werden kann.

d) Unterrichtung der WPK über die elektronische Veröffentlichung des Transparenzberichtes

Gemäß § 55 c Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz WPO ist die WPK über die elektronische Veröffentlichung des Transparenzberichts zu unterrichten. Wann dies zu geschehen hat, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Zweck der Mitteilung ist es, der WPK die zeitnahe Prüfung zu ermöglichen, ob die betreffende Praxis ihren Verpflichtungen gemäß § 55 c WPO nachgekommen ist. Hiervon ausgehend ist der Gesetzestext so zu interpretieren, dass die Mitteilung unverzüglich nach der Veröffentlichung zu erfolgen hat.



Erfolgsbilanz oder Verlustrechnung ?

HDI
GERLING

Versicherungen

Unsere Berufshaftpflicht für
Wirtschaftsprüfer bietet Ihnen
optimalen Haftungsschutz im
Mandat.

Langfristig optimal versichert.

Als erfahrener Versicherer der Wirtschaftsprüfer kennen wir die Risikoprofile der Wirtschaftsprüfer genau. Proaktives Risiko-Management mit einer Analyse der aktuellen Tätigkeiten ist unerlässliche Voraussetzung für die Wahl des optimalen Versicherungsschutzes bei Wirtschaftsprüfern. Daneben gehört eine Vorausschau auf zukünftige Entwicklung zwingend zur Risikobetrachtung dazu.

Mehr darüber erfahren Sie unter Tel.: (0511) 645 1863 oder schicken Sie uns einfach diese Seite als Fax: (0511) 645 1838.

Name

Adresse

Telefon

E-Mail

e) „Betagte“ Transparenzberichte

Der Transparenzbericht ist jährlich spätestens drei Monate nach Ende des Kalenderjahres zu veröffentlichen. Er soll jeweils den aktuellen Stand der Angaben enthalten. Mit Veröffentlichung des neuen Berichts verliert der Vorgänger seine Informationsfunktion. Im Internet veröffentlichte Transparenzberichte können daher entfernt werden, wenn im Folgejahr ein neuer Transparenzbericht veröffentlicht wird. Der bloße Fristablauf genügt dagegen nicht, solange die Praxis es versäumt, den folgenden Transparenzbericht zu veröffentlichen.

Die Pflicht, einen Transparenzbericht zu veröffentlichen, endet zum Ende des Kalenderjahres, wenn die betroffene berufliche Einheit im darauf folgenden Kalenderjahr nicht mehr transparenzberichtspflichtig ist. Wenn die letzte Prüfung bei einem Unternehmen im Sinne des § 319a HGB zum Beispiel im Kalenderjahr 01 durchgeführt worden ist, muss der Transparenzbericht letztmalig im Jahr 02 aufgestellt und bis Ende März 02 veröffentlicht werden. Im Jahr 03 muss kein Transparenzbericht mehr veröffentlicht werden. Der Transparenzbericht des Jahres 02 kann dann mit Ablauf des 31. Dezember des Kalenderjahres 02, in dem letztmalig ein Transparenzbericht zu veröffentlichen war, entfernt werden.

f) Veröffentlichung von Transparenzberichten bei Sozietäten

Für Abschlussprüfer, die in einer Sozietät verbunden sind, kann auch dann ein einheitlicher Transparenzbericht veröffentlicht werden, wenn nicht jeder Sozies

gesetzlicher Abschlussprüfer eines Unternehmens im Sinne des § 319a HGB ist. Da § 55 c Abs. 1 Satz 1 WPO sich ausschließlich an Berufsangehörige in eigener Praxis und Berufsgesellschaften wendet, müsste nach formaler, wortlautbezogener Sicht zwar jeder der § 319a HGB-Sozien für sich einen Transparenzbericht erstellen. Dies wäre aber mit Blick auf die in Sozietäten bestehenden gemeinsamen Strukturen nicht angemessen. Auch wenn die Sozietät als solche nicht als Prüfungsgesellschaft zugelassen ist und daher den Bericht nicht selbst („für sich“) erstellen kann, können doch die Angaben für die in Sozietät tätigen Abschlussprüfer unter der Bezeichnung der Sozietät gemeinsam gemacht werden. Dabei müssen die Angaben, soweit erforderlich, den jeweiligen Prüfern individuell zugeordnet werden können.

Jedoch muss bei Veröffentlichung auf der Website der Sozietät sichergestellt sein, dass auf den Transparenzbericht auch unter dem Namen der einzelnen von der Pflicht zur Erstattung des Transparenzberichts betroffenen Sozien zugegriffen werden kann. Technisch kann dies zum Beispiel so realisiert werden, dass für die betreffenden Sozien jeweils eine eigene Webadresse eingerichtet und der Nutzer über diese zur Website der Sozietät weitergeleitet wird (so für Netzwerke auch Schnepel in Hense/Ulrich, WPO, § 55 c, Rn. 9).

III. Schlussbemerkungen

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer erwartet, dass die Transparenzberichte in diesem Jahr rechtzeitig, also spätestens bis zum 31.3.2009, veröffentlicht werden und dass dabei die vorstehenden Hinweise beachtet werden.

Wie im vergangenen Jahr werden die Transparenzberichte von der WPK auf ihre Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den inhaltlichen Anforderungen des § 55 c WPO überprüft. Dabei werden die Angaben auch auf ihre inhaltliche Richtigkeit überprüft. Zu diesem Zweck werden die Angaben zum Berufsregister bei der WPK und die im Rahmen der Qualitätskontrolle erworbenen Kenntnisse verglichen. Die Angaben zum Qualitätssicherungssystem und zu anderen Punkten, insbesondere zu den Vergütungsregelungen, werden stichprobenweise auch im Rahmen der Sonderuntersuchungen überprüft.

Für das Jahr 2009 ist vorgesehen, der Öffentlichkeit den Zugang zu den veröffentlichten Transparenzberichten zu erleichtern. Zu diesem Zweck werden die transparenzberichtspflichtigen Einheiten auf der Internetseite der WPK aufgelistet und mit derjenigen Seite im Internetauftritt der betreffenden Praxen verlinkt, auf der der Transparenzbericht unmittelbar zu finden ist. Sofern der Transparenzbericht mangels eigener Internetseite der Praxis bei der WPK hinterlegt worden ist, kann dieser über die Internetseite der WPK direkt eingesehen werden.

Wirtschaftsprüferprüfung II/2008 – Statistische Auswertung

Die Wirtschaftsprüferprüfung II/2008 ist im 2. Halbjahr 2008 durchgeführt worden. Die Klausuren wurden im August 2008 geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden im November und Dezember 2008 statt.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der nachfolgend abgebildeten Tabelle dargestellt. Wiederum haben fast zwei Drittel aller Kandidaten die Prüfung bestanden (47,2 %) oder die Eignungsprüfung erreicht (18,0 %).

Einschließlich der Kandidaten aus der Wirtschaftsprüferprüfung I/2008 (siehe WPK Magazin

3/2008, Seite 21) waren zu der Prüfung im Jahr 2008 insgesamt 1.079 Kandidaten zugelassen. Dies waren 115 Kandidaten weniger als im Jahr 2007. Zu der Wirtschaftsprüferprüfung I/2009 sind ca. 285 Kandidaten – etwa 12 % mehr als im Vorjahr – zugelassen. tü

Die Klausurthemen der Wirtschaftsprüferprüfung II/2008 sind veröffentlicht unter → www.wpk.de/examen/klausuren-2008.asp

Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung II/2008															
	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auferlegung einer Ergänzungsprüfung				Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	insgesamt		davon in mehr als einem Fach		absolut	relativ
										absolut	relativ	(absolut)	(relativ)		
Vollprüfung	204	2	18	184	100,0%	40	21,7%	55	29,9%	50	27,2%	(13)	(7,1%)	39	21,2%
Ergänzungsprüfungen	45	0	0	45	100,0%	–	–	7	15,6%	–	–	–	–	38	84,4%
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	–	–	–	229	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	30,5%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO	399	6	17	376	100,0%	37	9,8%	76	20,2%	85	22,6%	(9)	(2,4%)	178	47,4%
Ergänzungsprüfungen	102	2	0	100	100,0%	–	–	12	12,0%	–	–	–	–	88	88,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insgesamt	–	–	–	476	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	63,5%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO	73	8	20	45	100,0%	19	42,2%	15	33,3%	–	–	–	–	11	24,5%
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	6,0%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamt	823	18	55	750	100,0%	96	12,8%	165	22,0%	135	18,0%	(22)	(2,9%)	354	47,2%

Bekanntmachungen der WPK

Geldwäschebekämpfungsgesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen – Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer nach § 9 Abs. 4 Satz 2 GwG

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer hat aufgrund der Befugnis gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 GwG folgende Regelung zu den internen Sicherungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und 3 GwG) getroffen:

Auf Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, die in eigener Praxis tätig sind, finden die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen, nämlich

- die Entwicklung und Aktualisierung interner Grundsätze, angemessener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung,
- die Sicherstellung, dass die Beschäftigten über die Pflichten nach dem GwG und über die Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unterrichtet werden,

vorzusehen (§ 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und 3 GwG), keine Anwendung, wenn in der eigenen Praxis nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe gemäß § 44 b Abs. 1 WPO tätig sind.

Entsprechendes gilt für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, die ihren Beruf gemäß § 44 b Abs. 1 WPO in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Buchprüfungsgesellschaft anerkannt ist, tätig sind. Gleiches gilt für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer im Falle der Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 44 b Abs. 1 WPO nicht vorliegen und im Falle der Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht vorliegen (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

Entsprechendes gilt für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften/Buchprüfungsgesellschaften mit dem Unterschied, dass die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich die Berufsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes treffen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 GwG i. V. m. § 9 Abs. 1 und 2 GwG).

Diese Anordnung wird im WPK Magazin bekannt gemacht und wird mit der Bekanntmachung wirksam (§ 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG). Die Anordnung vom 12.5.2003 (WPK-Mitteilungen 3/2003) wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 14.1.2009
Prof. Dr. Norbert Pfitzer
– Präsident –

Erläuterungen:

I.

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind gemäß § 9 Abs. 1 und 2 GwG dazu verpflichtet, interne Sicherungsmaßnahmen dagegen zu treffen, dass sie zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können. Dabei handelt es sich gemäß § 9 Abs. 2 GwG um folgende Vorkehrungen:

- Es sind interne Grundsätze, angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu entwickeln und zu aktualisieren.
- Es ist sicherzustellen, dass die mit der Durchführung von Transaktionen oder mit der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befassten Beschäftigten über die Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die

nach dem Geldwäschegesetz bestehenden Pflichten unterrichtet werden.

Grundsätzlich treffen diese Pflichten zur Vornahme der internen Sicherungsmaßnahmen die natürlichen Personen, also Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, unabhängig von ihrer Stellung in der beruflichen Einheit. Dies leitet sich aus § 9 Abs. 1 GwG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG ab. Falls die Berufsangehörigen ihre berufliche Tätigkeit im Rahmen eines Unternehmens ausüben, obliegt die Verpflichtung zu den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 GwG dem Unternehmen; dies bedeutet, dass bei einer beruflichen Tätigkeit innerhalb einer Berufsgesellschaft die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen die Berufsgesellschaft treffen.



II.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat nach § 9 Abs. 4 Satz 2 GwG die Möglichkeit zu bestimmen, dass auf einzelne oder auf Gruppen der einbezogenen Berufsangehörigen wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebs die Vorschriften gemäß § 9 Abs. 1 und 2 GwG risikogemessen anzuwenden sind.

Die Wirtschaftsprüferkammer macht hiermit von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Die Verpflichtung zu den in § 9 Abs. 2 GwG genannten Sicherungsvorkehrungen findet auf diejenigen Berufsangehörigen keine Anwendung, die in beruflichen Einheiten tätig sind, die nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 44 b Abs. 1 WPO umfassen. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Funktion oder Stellung die Berufsträger dort tätig sind. Absatz 2 Satz 2 der Anordnung bezieht auch die sogenannte „Scheinsozietät“ und sogenannte „Scheinpartnerschaftsgesellschaft“ mit ein.

Grund für die Befreiung von Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten bis zu einer „Gesamtkopfzahl“ von zehn Berufsträgern und von Berufsgesellschaften bis zu einer entsprechenden Größe ist, dass in Einheiten bis zu dieser Größe die Gefahr eines Informationsverlustes, die durch arbeitsteiliges Vorgehen in größeren Unternehmensstrukturen vorhanden sein kann, nicht besteht. Die Gefahr des Informationsverlustes kann als so gering angesehen werden, dass die zu treffenden Sicherungsvorkehrungen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würden.

Dabei hat sich die Wirtschaftsprüferkammer mit der Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundessteuerberaterkammer abgestimmt, um einheitliche Maßstäbe zu schaffen. Dies ist vor dem Hintergrund der Bündelung mehrfacher Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der interdisziplinären Zusammenarbeit in Einzelpraxen, Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften sowie der Mehrfachanerkennungen von Berufsgesellschaften von besonderer Bedeutung. Auch die Entscheidung der beteiligten Kammern, bei der Befreiung an die Gesamtkopfzahl der in der jeweiligen Einheit tätigen Berufsträger aller sozietätsfähigen Berufe anzuknüpfen, trägt dem Rechnung. Zudem bedeutet diese „Gesamtlösung“ gegenüber dem auch denkbaren Weg, getrennt nach den einzelnen Berufen vorzugehen, einen geringeren Aufwand für die Berufsangehörigen aller beteiligten Berufsstände, da in Bezug auf die internen Sicherungsmaßnahmen gleichmäßige Anforderungen bestehen.

Die Anordnung wird im WPK Magazin bekannt gemacht. Die Wirkung der Anordnung tritt mit der Bekanntmachung im WPK Magazin ein (§ 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG), da das WPK Magazin das Medium für öffentliche Bekanntmachungen der Wirtschaftsprüferkammer ist (vgl. § 17 der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer). Die Anordnung vom 12.5.2003 (WPK-Mitteilungen 3/2003), die auf der Grundlage des § 14 Abs. 4 Satz 2, 3 GwG a. F. ergangen ist, wird aufgehoben.

Die Bundesrechtsanwaltskammer und die Bundessteuerberaterkammer werden entsprechende Anordnungen erlassen.

Internationales

Als Mitglied der International Federation of Accountants (IFAC) beobachtet und begleitet die WPK das berufspolitische Geschehen auf internationaler Ebene. Diese Rubrik im WPK Magazin informiert über aktuelle Entwicklungen.

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen



Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden.

ro

14.11.2008	IFAC Council, Approval updated Strategic Plan for 2009-2012
8.12.2008	Global Leadership Survey on the Accountancy Profession Summary of Results
12.12.2008	Position Paper, International Standard Setting in the Public Interest
15.12.2008	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), ISQC 1, (Redrafted), Quality Control for Firms that Perform Audits and Reviews of Financial Statements, and Other Assurance and Related Services Engagements
15.12.2008	IAASB, ISA 220 (Redrafted), Quality Control for an Audit of Financial Statements
15.12.2008	IAASB, ISA 500 (Redrafted), Audit Evidence
15.12.2008	IAASB, ISA 501 (Redrafted), Audit Evidence-Specific Considerations for Selected Items
15.12.2008	IAASB, ISA 505 (Revised and Redrafted), External Confirmations
15.12.2008	IAASB, ISA 520 (Redrafted), Analytical Procedures
15.12.2008	IAASB, ISA 620 (Redrafted), Using the Work of an Auditor's Expert
15.12.2008	IAASB, ISA 710 (Redrafted), Comparative Information-Corresponding Figures and Comparative Financial Statements
15.12.2008	IAASB, ISA 700 (Redrafted), Forming an Opinion and Reporting on Financial Statements
15.12.2008	IAASB, ISA 800 (Revised and Redrafted), Special Considerations-Audits of Financial Statements Prepared in Accordance with Special Purpose Frameworks
15.12.2008	IAASB, ISA 805 (Revised and Redrafted), Special Considerations-Audits of Single Financial Statements and Specific Elements, Accounts or Items of a Financial Statement
15.12.2008	IAASB, ISA 810 (Revised and Redrafted), Engagements to Report on Summary Financial Statements

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen



Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter → www.iasb.org heruntergeladen oder bestellt werden.

ro

27.11.2008	International Accounting Standards Board (IASB), Amendments, IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement and IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures
27.11.2008	IASB, IFRS 1 International Financial Reporting Standards (Revised)
27.11.2008	International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC), Draft Interpretation, IFRIC 17 Distributions of Non-Cash Assets to Owners
11.12.2008	IASB, Exposure Draft, IAS 24 Related Party Disclosures
18.12.2008	IASB, Exposure Draft, ED 10 Consolidated Financial Statements
23.12.2008	Proposed Amendments, IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures
12.1.2009	International Accounting Standards Committee (IASC) Foundation, IFRS Taxonomy 2009



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

IESBA tagt in London

Am 10./11.12.2008 tagte das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) in London. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die abschließenden Erörterungen des im Mai 2008 veröffentlichten Re-Exposure Drafts „Section 290 of the Code of Ethics for Professional Accountants, Independence – Audit and Review Engagements“. Nach Auswertung der 37 beim IESBA eingegangenen Stellungnahmen wurden die Änderungen der Unabhängigkeitsregelungen des Code of Ethics in den Bereichen Interne Revision und Umsatzabhängigkeit endgültig beschlossen.

Viele der eingegangenen Stellungnahmen, unter anderem die der WPK (vgl. WPK Magazin 3/2008, Seite 31), richteten sich gegen das generelle Verbot der Durchführung einer internen Revision für Prüfungsmandanten, die Unternehmen im öffentlichen Interesse sind, soweit diese Leistungen im Zusammenhang mit der Finanzberichterstattung stehen.

Aufgrund dieser kritischen Stellungnahmen beschloss das IESBA, dass zwar an dem Verbot an sich festgehalten werden sollte, dieses aber nur für solche Leistungen aus dem Bereich der internen Revision gelten soll, die sich auf Informationen, Beträge oder Angaben beziehen, die für sich betrachtet oder in der Summe wesentlich für den Abschluss sind, auf den sich der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bezieht.

Unverändert zum Re-Exposure Draft vom Mai 2008 werden zukünftig bei Mandaten im öffentlichen Interesse, die in zwei aufeinander folgenden Jahren mehr als 15 % des Umsatzes einer Berufspraxis ausmachen, Vorsichtsmaßnahmen – sogenannte „Safeguards“ – vorzusehen sein.

Diese Vorsichtsmaßnahmen können alternativ eine jährlich vor oder nach Erteilung des Bestätigungsvermerks durchzuführende „Qualitätskontrolle“ dieses Mandats durch einen nicht zur WP-Praxis gehörenden Berufsangehörigen ab der zweiten Jahresbeziehungswise Konzernabschlussprüfung sein, wobei der „Reviewer“ Mitglied des selben Netzwerkes wie der Abschlussprüfer sein kann. Derzeit prüft die WPK, inwieweit die genannten Neuerungen Anpassungsbedarf im deutschen Berufsrecht auslösen.

Weiterer Gegenstand der Beratungen waren die Stellungnahmen der interessierten Öffentlichkeit zu dem im Juli 2008 veröffentlichten Exposure Draft, der sich mit den Auswirkungen des Clarity Projects des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) auf den vom IESBA herausgegebenen Code of Ethics befasste. Die Erörterungen sollen in der nächsten Sitzung im Februar 2009 fortgesetzt werden. Nach Abschluss der Beratungen sollen die beschriebenen Änderungen des IFAC Code of Ethics gemeinsam in Kraft treten. gu

EU-Konsultation zu den Möglichkeiten der Marktöffnung für Wirtschaftsprüfer

Unter dem Eindruck der andauernden Finanzkrise sucht die EU-Kommission auch nach Möglichkeiten, den Markt für Wirtschaftsprüfer zu öffnen und eine Verbesserung des Wettbewerbs, insbesondere für Abschlussprüfungen bei großen und international verbundenen Unternehmen, zu erzielen. Hierzu hat die Kommission am 18.11.2008 eine öffentliche Konsultation zu den Kontrollstrukturen bei Prüfungsgesellschaften und Zukunftsoptionen in diesem Bereich eingeleitet.

Mit der Konsultation soll der Frage nachgegangen werden, wie der Eintritt neuer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den internationalen Markt begünstigt beziehungsweise eine stärkere Integration des Marktes für Abschlussprüfungen mit einer größeren



Zahl von Marktteilnehmern erreicht werden kann. Eine zentrale Überlegung ist die Lockerung der Eigentumsbeschränkungen bei Prüfungsgesellschaften (sogenannte Entflechtung). Konkret wird die Ermöglichung des Erwerbs von Anteilen an Prüfungsgesellschaften durch Nicht-Wirtschaftsprüfer/Nicht-vereidigte Buchprüfer in dem Umfang diskutiert, dass die Mehrheit der Stimmrechte in Prüfungsgesellschaften nicht mehr von Abschlussprüfern gehalten wird und auch das Verwaltungs- oder Leitungsorgan nicht mehr mehrheitlich aus Abschlussprüfern bestehen muss (so aber die Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG).

Daneben stellt die Kommission eine Reihe anderer Katalysatoren zur Diskussion, die den Marktzutritt von Prüfungsgesellschaften beeinflussen können. Genannt werden hier Faktoren wie Reputation, Haftungsrisiken, Notwendigkeit einer internationa-

len Deckung, die geografische Vernetzung, unterschiedliche Unabhängigkeitsvorschriften in den jeweiligen Rechtskreisen und die Fachkompetenz der Mitarbeiter.

Die Kommission knüpft inhaltlich an die von ihr in Auftrag gegebene und im Oktober 2007 veröffentlichte sogenannte „Oxera“-Studie über die Eigentumsvorschriften für Prüfungsgesellschaften und ihre Auswirkungen auf die Marktkonzentration in dieser Branche an (Einzelheiten hierzu im WPK Magazin 1/2008, Seite 21).

Die Kommission bittet interessierte Kreise, bis zum 28.2.2009 zu den aufgeworfenen Themenkomplexen Stellung zu nehmen. en

Das EU-Konsultationspapier und die Oxera-Studie sind abrufbar unter
→ http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/market/index_de.htm

IFAC Compliance Program Teil 3: Action Plans

Die International Federation of Accountants (IFAC), deren Mitglied die WPK ist, hatte im November 2003 das sogenannte Compliance Program aufgelegt. Damit sollen die Aktivitäten der jeweiligen nationalen Mitgliedsorganisationen dahingehend überprüft werden, inwieweit sie den ihnen obliegenden Verpflichtungen (den Statements of Membership Obligations – SMO) nachgekommen sind. Das primäre Ziel des Programms ist die Herstellung von Konvergenz zwischen nationalen und internationalen Standards.

Das Programm besteht aus drei Teilen:

Der erste Teil, bei dem es um die Beantwortung von allgemeinen Fragen zum nationalen Berufsstand geht, wurde bereits im Jahr 2004 durchgeführt. Die Antwortbögen der nationalen Mitgliedsorganisationen – auch jener der WPK – sind auf der Internetseite der IFAC einsehbar.

Der zweite Teil diente dazu, durch detaillierte Fragen mögliche Unterschiede zwischen internationalen und nationalen Standards und Prozessen deutlich zu machen. Er bestand aus einem Online-Fragebogen mit insgesamt sieben Fragekomplexen, die den sieben SMO entsprechen (1. Quality Assurance, 2. Education, 3. Prüfungsstandards [IAASB], 4. Code of Ethics, 5. Public Sector Accounting Standards, 6. Investigation and Discipline, 7. International Financial Reporting Standards). Die WPK übersandte den fertiggestellten zweiten Teil des Programms im

Juni 2006 an IFAC, der ebenfalls auf der IFAC-Internetseite eingestellt wurde.

Der nunmehr vorliegende dritte Teil sollte ursprünglich dazu dienen, die durch den zweiten Teil des Programms festgestellten Unterschiede zwischen internationalen und nationalen Standards und Prozessen durch die Entwicklung von sogenannten Aktionsplänen in den verschiedenen Bereichen zu beheben. Da die WPK von IFAC als sogenanntes „Developed Member“ bewertet wurde, das keine diesbezüglichen Defizite aufweist, hätte sie nicht am dritten Teil teilnehmen müssen.

In einer Presseerklärung vom 9.7.2008 hat IFAC dagegen die Erwartungshaltung zum Ausdruck gebracht, dass alle ihrer 157 Mitglieder am Teil 3 des Programms teilnehmen sollten. IFAC bekannte sich zu einem Systemwechsel. Teil 3 solle nun nicht mehr nur, wie ursprünglich konzipiert, der Behebung von Defiziten dienen, sondern auch der Dokumentation und Illustration der stetig andauernden Bemühungen ihrer Mitglieder, fortlaufend insbesondere zur Qualitätssteigerung und zur Global Convergence beizutragen. Vor diesem Hintergrund wird sich die WPK auch an Teil 3 des Programms beteiligen. en

Die Teile 1 bis 3 des IFAC Compliance Programs sind abrufbar unter
→ www.ifac.org/ComplianceProgram/

PCAOB-Bericht zum Ergebnis der Inspektionen bei den acht größten US-amerikanischen Prüfungsgesellschaften

PCAOB

Public Company Accounting Oversight Board

Am 5.12.2008 hat das PCAOB seinen Bericht über die ersten vier Jahre der Inspektionen bei den acht größten US-amerikanischen Prüfungsgesellschaften veröffentlicht. Der Bericht umfasst eine Darstellung der untersuchten Firmen sowie eine Beschreibung des Inspektionsprozesses einschließlich des Prüfungsvorgehens. Ausführlich beschrieben werden auch die bei den Untersuchungen festgestellten Mängel, soweit sie von Wesentlichkeit sind oder Mängel häufiger festgestellt wurden, und folgende drei Bereiche betreffen:

- Nichterkennen von Abweichungen der Rechnungslegung von den Vorgaben des GAAP und anderen Rechnungslegungsanforderungen;
- Defizite in der Anwendung von PCAOB-Prüfungsstandards und
- Defizite in bestimmten Bereichen des internen Qualitätssicherungssystems.

Soweit Abweichungen des Rechnungslegers von den Anforderungen von GAAP oder anderen Rechnungslegungsstandards von dem Abschlussprüfer nicht erkannt oder jedenfalls nicht beanstandet worden sind, betreffen diese Abweichungen alle Bereiche

der Rechnungslegung. Besonders häufig waren allerdings die Bereiche Einkommensteuer, Derivate, Ertragslage und Cash-Flow-Präsentation betroffen.

Die Defizite im Bereich der Prüfungsdurchführung betrafen insbesondere die Bereiche der Accounting-Estimates, Fair Value-Bewertungen, analytischen Prozeduren, Einkommensteuern sowie des internen Kontrollsystems, der Stichprobenauswahl, der Einbeziehung von Spezialisten für bestimmte Prüfungsbereiche sowie die Bereiche Wesentlichkeit, Umfang der Prüfung sowie Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten bei dem Prüfungsmandanten.

Bei den im Qualitätssicherungssystem festgestellten Mängeln waren besonders häufig betroffen die Bereiche der Partnerauswahl, andere Aspekte der Struktur, Organisation und des Managements der Prüfungsgesellschaften, der internen Nachschau, der Beaufsichtigung und Kontrolle von ausländischen Netzwerkpartnern oder anderer ausländischer Prüfungsgesellschaften bei der Durchführung grenzüberschreitender Prüfungen sowie der Bereich der Unabhängigkeit.

Abschließend führt der Bericht auf, inwieweit Beanstandungen in den genannten Bereichen des Qualitätssicherungssystems berücksichtigt worden sind und zu Verbesserungen geführt haben. en

Der PCAOB-Bericht ist abrufbar unter

→ www.pcaobus.org/Inspections/Other/2008/12-05_Release_2008-008.pdf

PCAOB-Konsultation zum Zeitpunkt der Inspektionen nicht-US-amerikanischer WP-Praxen und zu möglichen Sanktionen

Das PCAOB hat am 4.12.2008 ein Dokument veröffentlicht, das sich auf den Themenkomplex Inspektionen der beim PCAOB registrierten inländischen und ausländischen Prüfungsgesellschaften bezieht. Verbunden hiermit ist eine öffentliche Konsultation, die am 2.2.2009 endete.

Das PCAOB schlägt eine Änderung der Rule 4003 dahingehend vor, dass der Zeitraum für die (erstmaligen) Inspektionen von ausländischen Prüfungsgesellschaften, die nach der bisherigen Rechtslage bis

Ende 2008 hätten erfolgen müssen, bis Ende 2009 verlängert werden kann (Rule 4003 (f)). Entsprechendes gilt für die (erstmaligen) Inspektionen von bestimmten ausländischen Prüfungsgesellschaften, die bis Ende 2009 hätten abgeschlossen sein müssen; hier soll eine Verlängerung bis 2012 möglich sein (Rule 4003 (g)).

Grund für diese Änderungsvorschläge ist ein faktischer: Zwar hat das PCAOB seit 2005 bei 123 ausländischen Prüfungsgesellschaften aus 24 Ländern

Inspektionen durchgeführt (57 Joint Inspections, 66 ausschließlich durch das PCAOB). Gleichwohl stehen noch 134 Gesellschaften aus 42 Ländern aus, bei denen die Inspektionen nach den bestehenden Regeln zwischen 2008 und 2012 erfolgen müssten. Dieser enge Zeitrahmen kann vom PCAOB nicht eingehalten werden. Das PCAOB legt in diesem Zusammenhang seine Grenzen offen, auf die es im Rahmen von Joint Inspections gestoßen ist. Nationale Rechtskonflikte, die Notwendigkeit der Vereinbarung von Kooperationsabkommen, Aneignung von Kenntnissen ausländischer Aufsichtssysteme und praktische Probleme bei der Durchführung gemeinsamer Inspektionen werden ausdrücklich genannt. Das PCAOB sieht sich vor die Wahl gestellt, entweder die noch ausstehenden Inspektionen zu verschieben, oder diese trotz möglicher nationaler Rechtskonflikte und der Gefahr der Beeinträchtigung nationaler Hoheitsgewalt fortzuführen. Keine dieser Optionen sei „ideal“.

Daneben bittet das PCAOB um Stellungnahme zu seiner Erwägung, vor dem Hintergrund des Verbraucherschutzes auf seiner Internetseite eine stets aktualisierte Liste mit Namen jener Prüfungsgesellschaften einzustellen, die noch nicht einer Inspektion unterzogen wurden.

Im letzten Teil des Dokuments erörtert das PCAOB mögliche Sanktionen gegenüber unkooperativen Prüfungsgesellschaften. Einleitend stellt das PCAOB zwar klar, dass es weiterhin an einvernehmlichen Lösungen, insbesondere bilateralen Kooperationsab-

kommen interessiert sei. Notfalls werde das PCAOB aber auch trotz bestehender nationaler Rechtskonflikte auf seinen Inspektionen bestehen. Das PCAOB zeigt die Deregistrierung als mögliche Sanktion auf, erläutert aber auch, dass es grundsätzlich wohl erst zu mildereren Mitteln greifen werde (beispielsweise Verbot einer neuen Mandatsannahme). In diesem Zusammenhang bittet es um Stellungnahme, ob und gegebenenfalls inwiefern die Berufung der Gesellschaften auf nationale Rechtskonflikte und die mögliche Beeinträchtigung der Hoheitsgewalt des Heimatstaates im Rahmen der Sanktionsfindung des PCAOB berücksichtigt werden sollten.

Daneben erwägt das PCAOB neue Regeln zu verabschieden, nach denen der für die Prüfungsdurchführung Verantwortliche, der oder dessen Gesellschaft nicht mit dem PCAOB kooperiert oder der auf die Arbeit einer solchen Gesellschaft zurückgreift, in seinem Prüfungsbericht bestimmte Informationen, insbesondere die Tatsache des Bestehens von Rechtskonflikten, offen zu legen hat. Auch zu diesem Komplex ruft der PCAOB zur Stellungnahme auf.

Die für dieses Thema vorrangig zuständige Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) wird gegenüber dem PCAOB Stellung nehmen. en

Das PCAOB-Konsultationspapier ist abrufbar unter
→ www.pcaobus.org/Rules/Docket_027/index.aspx



Nico wird mal Astronaut.

Bethel hilft kranken
und behinderten
Menschen.

702

Bethel 

Aus den Ländern

Thomas Olbrich neuer Landespräsident der WPK in Hessen

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer hat WP/StB Prof. Dr. Thomas Olbrich, Honorarprofessor an der Universität Kassel, mit Wirkung zum 1.1.2009 zum neuen Landespräsidenten der WPK in Hessen ernannt. Er tritt die Nachfolge von WP/StB/RA Dr. Burkhard Hense an, der das Amt seit 1993 inne hatte. Die Wirtschaftsprüferkammer spricht Herrn Dr. Hense im Namen des Berufsstandes Dank für sein besonderes ehrenamtliches Engagement aus.

Prof. Dr. Thomas Olbrich ist Mitglied des Vorstandes der Moore Stephens Frankfurt AG WPG und Gesellschafter der Prof. Dr. Ludewig + Sozien, Wirt-

schaftsprüfer, Steuerberater. Seit Juni 2002 ist er Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. th



Prof. Dr. Thomas Olbrich

Christian Bauch neuer Leiter der Landesgeschäftsstelle Berlin

Die Landesgeschäftsstelle der WPK in Berlin, zuständig für die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt, wird seit Januar 2009 von Herrn RA Christian Bauch geleitet. Er löst Frau Dr. Gisela Demski ab, die zum Jahresende 2008 in den Ruhestand getreten ist. Frau Dr. Demski gilt der Dank der Wirtschaftsprüferkammer für die geleistete Arbeit.

Christian Bauch ist seit 1999 Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferkammer. Seit 2004 ist er Referatsleiter in der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer; von Juli 2007 bis September 2008 war er zudem als kommissarischer Leiter der Landesgeschäftsstelle der WPK in Düsseldorf tätig. Neben seiner Aufgabe im Bereich der Prüfungsstelle, die er fortführen wird, wird Herr Bauch zukünf-

tig auch die Belange der Landesgeschäftsstelle in Berlin auf Länderebene vertreten.

Herr Bauch und seine Mitarbeiterinnen in der Landesgeschäftsstelle stehen allen Mitgliedern der WPK aus den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt gerne als Ansprechpartner zur Verfügung. th



Christian Bauch

Wolfgang Klemz neuer Leiter der Landesgeschäftsstelle Düsseldorf



Dr. Wolfgang Klemz

Die Landesgeschäftsstelle der WPK in Düsseldorf wird seit Herbst 2008 von Herrn Dr. rer. oec. Wolfgang Klemz geleitet.

Nach dem Studium der Volks- und Betriebswirtschaftslehre war Herr Dr. Klemz wissenschaftlicher Angestellter

am Seminar für Wirtschafts- und Finanzpolitik der Ruhr-Universität Bochum mit Schwerpunkt Finanzwissenschaft und übte eine nebenberufliche Lehrtätigkeit an der Fern-Universität Hagen aus.

Von 1992 bis 2008 war er in verschiedenen Fach- und Führungsfunktionen im Bundesverband der Betriebskrankenkassen in Essen mit einem Schwerpunkt auf betriebswirtschaftlichen Themen beschäftigt.

Herr Dr. Klemz und seine Mitarbeiterinnen in der Landesgeschäftsstelle stehen allen Mitgliedern der WPK in Nordrhein-Westfalen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung. th

Thüringer Landesfinanzdirektion zur authentifizierten Datenübermittlung

Die Thüringer Landesfinanzdirektion informiert wie folgt zur Sicherheitsauthentifizierung bei der Übermittlung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen und Kapitalertragsteuer-Anmeldungen an die Finanzverwaltung ab 2009.

1. Sicherheitsauthentifizierung bei der Übermittlung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen

Gemäß § 41 b Abs. 1 Satz 2 EStG können die Lohnsteuerbescheinigungsdaten für Arbeitslöhne ab dem Lohnzahlungszeitraum 2009 nur noch authentifiziert nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDAV) übermittelt werden (so genannte Sicherheitsauthentifizierung).

Unabhängig von der für die Übermittlung ausgewählten Software ist hierfür eine einmalige Registrierung im ElsterOnline-Portal unter der Internetadresse → <https://www.elsteronline.de> erforderlich. Mit dem bei der Registrierung erzeugten elektronischen Zertifikat kann die Finanzverwaltung feststellen, von wem eingehende Steuerdaten übermittelt wurden. Dieses Übermittlungsverfahren gewährleistet ein Maximum an Datensicherheit.

Der Registrierungsvorgang ist in drei Einzelschritte unterteilt. Ab Beginn der Registrierung bis zum Abschluss des Vorgangs können bis zu zwei Wochen vergehen. Weitere Informationen sind bei der Thüringer Finanzdirektion erhältlich.

2. Sicherheitsauthentifizierung bei der Übermittlung von elektronischen Kapitalertragsteuer-Anmeldungen

Die Kapitalertragsteuer-Anmeldungen sind ab dem 1.1.2009 grundsätzlich auf elektronischem Wege zu übermitteln (§ 45 a Absatz 1 EStG). Diese Daten können ebenfalls nur authentifiziert nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung übermittelt werden. Hierfür ist die Registrierung am ElsterOnline-Portal zwingend notwendig. Nähere Informationen hierzu sind unter der Internetadresse → <https://www.elsteronline.de> erhältlich.

Das Formular für die Online-Abgabe der Kapitalertragsteuer-Anmeldung steht nach erfolgreicher Registrierung und Anmeldung ebenfalls im ElsterOnline-Portal zur Verfügung.

In einem weiteren Schreiben weist die Thüringer Landesfinanzdirektion darauf hin, dass zur Einsicht in das Steuerkonto eines Mandanten über die DATEV-Anwendung „steuerkonto-online“ die Zustimmung des Steuerpflichtigen durch das Registrierungsanschreiben „Zustimmung zur Einsichtnahme in das Steuerkonto“ beziehungsweise durch Vorlage einer gesonderten Vollmacht gegenüber der Finanzverwaltung notwendig ist. Die Vollmacht muss in der von der Landesfinanzdirektion vorgeschriebenen Form erteilt werden. Nähere Angaben dazu sind in der Landesfinanzdirektion bei Herrn Frank Walter, E-Mail frank.walter@lfd.thueringen.de, Telefon 03 61 / 3 78 74 30, erhältlich. we

Münchener Steuerfachtagung 2009

Die 48. Münchener Steuerfachtagung am 25./26.3.2009 wird unter anderem neben Neuerungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz auch Fragen des Internationalen Steuerrechts und des neuen Erbschaftssteuerrechts behandeln. Die Eröffnungsreferate halten Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Reitzle zum Thema „Steuerstandort Deutschland – eine Bewertung

aus Sicht eines Global Players“ und Dr. Huili Wang zum Thema „Besteuerung unternehmerischen Engagements in China“. Weitere Informationen zu der Münchener Steuerfachtagung 2009 erhalten Sie im Internet unter → www.steuerfachtagung.de und per E-Mail unter info@steuerfachtagung.de. re

Jahrestreffen IDW und WPK in Stuttgart

Zum Jahrestreffen am 21.1.2009 in Stuttgart begrüßten Gerhard Ziegler, Landespräsident der WPK in Baden-Württemberg, und Hans-Joachim Oettinger, Vorsitz der IDW Landesgruppe in Baden-Württemberg, den Finanzminister des Landes Baden-Württemberg, Willi Stächele. In seinem Vortrag ging Minister Stächele insbesondere auf die Rahmenbedingungen einer nachhaltigen Finanzpolitik in Baden-Württemberg angesichts der Finanzmarktkrise ein. hr



(3. v. li.) Finanzminister Willi Stächele mit den Vertretern von IDW und WPK

Jahresempfang der Wirtschaft in Mainz



(1. Reihe, 5. u. 7. v. l.) WPK-Vizepräsidenten Hansgünter Oberrecht und Gerhard Albrecht beim Empfang mit Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel

Mit knapp 8.000 Teilnehmern war das Interesse am Jahresempfang der Wirtschaft 2009 in Rheinland-Pfalz größer als je zuvor. Dreizehn Kammern, darunter auch die Wirtschaftsprüferkammer, hatten am 23.1.2009 in die Mainzer Rheingoldhalle geladen.

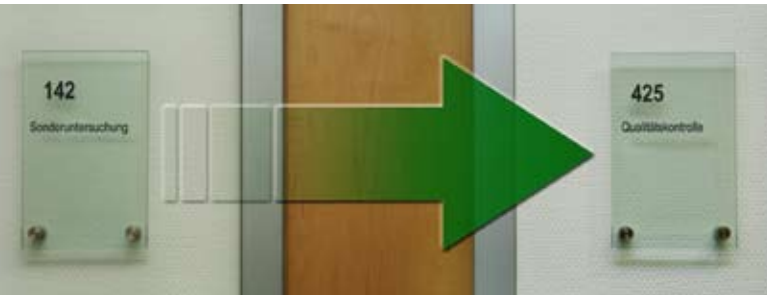
In dem Statement der Freien Berufe mahnte der Präsident der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Norbert Schindler (MdB) Entbürokratisierung und eine Korrektur der Erbschaftsteuerreform an.

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel machte in ihrer mit viel Beifall bedachten Rede Mut, dass die Bundesrepublik, nachdem sie die deutsche Einheit so gut gemeistert habe, auch die aktuelle wirtschaftliche Krise gut bewältigen werde. Das langfristige Ziel der Haushaltskonsolidierung dürfe dabei nicht vernachlässigt werden. Die Regierung werde einen Tilgungsplan für die nun erforderlichen zusätzlichen Schulden aufstellen und diese Schulden ebenso zuverlässig wie bei dem Erblastentilgungsfonds zur Finanzierung der Deutschen Einheit tilgen.

Dr. Harald Augter, Präsident der IHK Rheinhesen, mahnte in seinem Schlusswort, dass sogenannte Schutzschirme, wie sie zurzeit für verschiedene Branchen aufgespannt oder gefordert werden, nicht die Ursachen der Krise beseitigen würden. Zur Belebung der Wirtschaft schlug er vor, das Steuerrecht zu vereinfachen, die Steuern zu senken und Bürokratie abzubauen. we

Informationen für die Berufspraxis

Grundsätze der WPK zur Nutzung der Erkenntnisse aus den Sonderuntersuchungen im Rahmen anderer berufsrechtlicher Kontrollen



Berufsangehörige und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführen, unterliegen den stichprobenartig durchzuführenden anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen nach § 62b WPO.

Nach § 62b Abs. 3 WPO können Erkenntnisse aus den Sonderuntersuchungen der WPK bei anderen berufsrechtlichen Kontrollen der WPK nach den im Einvernehmen mit der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) festgelegten Grundsätzen berücksichtigt werden.

Gegenstand der Sonderuntersuchung sind auch Elemente des Qualitätssicherungssystems, so dass Erkenntnisse aus der Sonderuntersuchung auch den

Prüfungsgegenstand des Prüfers für Qualitätskontrolle betreffen.

Insoweit empfiehlt die WPK, dass Erkenntnisse aus einer Sonderuntersuchung über das Qualitätssicherungssystem entsprechend den „Grundsätzen für die Verwendung der Arbeit eines anderen externen Prüfers (IDW PS 320)“ bei der Durchführung einer Qualitätskontrolle verwandt werden.

Im Rahmen der Durchführung einer Qualitätskontrolle sind bei der Beurteilung der Abwicklung von Aufträgen nach IDW PS 140, Tz. 65, Erkenntnisse aus der Sonderuntersuchung zu verwenden.

Die Kommission für Qualitätskontrolle kann die Erkenntnisse aus der Sonderuntersuchung auch dazu benutzen, bei einer kommenden Qualitätskontrolle besondere Schwerpunkte zu setzen.

Berlin, 5.8.2008

¹ Die Abschlussprüferaufsichtskommission hat mit Schreiben vom 19.11.2008 ihr Einvernehmen mit den Grundsätzen der WPK erklärt.

² Vgl. auch die Ausführungen im 2. Abschnitt „Durchführung der Untersuchungen“ der Verfahrensordnung des Vorstandes der WPK für die Durchführung der Untersuchungen nach §§ 61 a Satz 2 Nr. 2, 62 b Abs. 1 WPO (Stand: 21.11.2007) unter → www.wpk.de/Berufsaufsicht/Sonderuntersuchungen.asp



Foto: Brot für die Welt

Lateinamerika: Bäuerliche Landwirtschaft stärken „Fair“-ändern

Die weltweit produzierten Nahrungsmittel könnten die gesamte Weltbevölkerung ernähren. Aber immer noch hungern über 850 Millionen Menschen.

Wir setzen uns mit unseren Projektpartnern für die am meisten betroffenen Menschen in den ländlichen Gebieten des Südens ein: Für faire Handelsbeziehungen, eine gerechte Verteilung sowie nachhaltige und ökologische bäuerliche Landwirtschaft, die den Lebensunterhalt sichert.

Mit Ihrer Unterstützung können wir die Welt ein Stück „fair“-ändern.

Ich möchte mehr Infos über die Arbeit von „Brot für die Welt“

Senden Sie mir Unterlagen über Ihre Aktion, Ihre Partner und den Einsatz der Spendenmittel.

Ich möchte über Ihre laufenden Aktivitäten per E-Mail-Newsletter informiert werden.

Name

Strasse

PLZ/Ort

E-Mail

Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart
Postbank Köln
500 500 500

**Brot
für die Welt**
www.brot-fuer-die-welt.de

Fachliche Fortbildung durch Tätigkeit in Fachgremien

Gemäß § 4 a Abs. 1 Satz 3 BS WP/vBP erfüllen WP/vBP ihre Pflicht, sich fachlich fortzubilden, unter anderem durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen. Absatz 2 Satz 4 der Vorschrift bestimmt, dass neben den anderen dort aufgezählten Tätigkeiten die Tätigkeit in externen oder praxisinternen Fachgremien der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gleichgestellt ist.

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Gremium im konkreten Fall als Fachgremium im Sinne der Vorschrift einzustufen ist, hat es zuletzt Unsicherheiten gegeben. Es besteht daher Anlass, den Begriff

wie folgt zu konkretisieren: Um ein Fachgremium im Sinne der Vorschrift handelt es sich nur, wenn die Arbeit des Gremiums sich schwerpunktmäßig und überwiegend auf die in § 4 a Abs. 1 Satz 2 BS WP/vBP genannten Themen (Fachkenntnisse/Verständnis der Berufspflichten) bezieht. Nicht ausreichend ist es hingegen, wenn das betreffende Gremium sich zwar auch mit den vorbezeichneten Themenkreisen befasst, genauso aber Leitungs- oder Verwaltungsaufgaben wahrnimmt oder berufspolitische Themen behandelt. go

Sozialbehördliche Vertretungsbefugnis des WP/vBP

Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer sind nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG befugt, ihre Mandanten vor den Sozialgerichten (mit Ausnahme des Bundessozialgerichts) zu vertreten, sofern Angelegenheiten nach §§ 28 h, 28 p SGB IV betroffen sind (Einziehung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages durch gesetzliche Krankenkassen und Beitragsprüfung).

Die Wirtschaftsprüferkammer hat eine Gesetzesinitiative der Bundessteuerberaterkammer unterstützt, durch die eine Ausweitung der sozialbehördlichen und sozialgerichtlichen Vertretungsbefugnisse für WP/vBP und StB auf alle Angelegenheiten erreicht werden sollte, mit denen sie im Rahmen der

Lohnabrechnung befasst sind. Diese Initiative war erfolgreich.

Durch das 4. Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften (4. VwVfÄndG, Gesetz vom 11.12.2008, BGBl. 2008 I S. 2418) ist § 13 Abs. 6 SGB X dahingehend geändert worden, dass als Bevollmächtigter im sozialbehördlichen Verfahren nicht zurückgewiesen werden darf, wer zur Vertretung in sozialgerichtlichen Verfahren unter anderem nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG befugt ist. Hierdurch ist somit für das sozialbehördliche Verfahren die Vertretungsbefugnis von WP/vBP und StB ausdrücklich geregelt worden. Diese Regelung ist seit dem 28.12.2008 in Kraft. sn

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11/ 2 39 77-0
Telefax 07 11/ 2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 0 30/ 72 61 61-2 16
Telefax 0 30/ 72 61 61-1 99
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/ 3 65 06 26-30
Telefax 0 69/ 3 65 06 26-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89/ 54 46 16-0
Telefax 0 89/ 54 46 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiter: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40/ 8 08 03 43-0
Telefax 0 40/ 8 08 03 43-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/ 45 61-1 87
Telefax 02 11/ 45 61-1 93
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Ein Berufsangehöriger darf nicht Geschäftsführer eines hochschulnahen Instituts in der Rechtsform einer GmbH sein



Ein als Hochschullehrer tätiger Berufsangehöriger hatte zusammen mit anderen Hochschullehrern ein Institut in der Rechtsform der GmbH gegründet und war als Geschäftsführer bestellt worden. Neben der Durchführung von Studiengängen in Kooperation mit einer Hochschule sollte die Gesellschaft zur Gewinnerzielung auch Forschungsaufträge und Gutachten aus dem öffentlichen und privatwirtschaftlichen Sektor übernehmen. Auf den Hinweis der WPK, dass es sich hierbei um eine gewerbliche und damit mit dem Beruf unvereinbare Tätigkeit handele, verwies der Berufsangehörige auf § 43a Abs. 4 Nr. 2 WPO. Danach ist die Tätigkeit an wissenschaftlichen Instituten und als Lehrer an Hochschulen mit dem Beruf vereinbar. Nach seiner Ansicht sei davon jede, nicht nur die lehrende Tätigkeit an wissenschaftlichen Instituten erfasst. Die gegründete Gesellschaft sei ein wissenschaftliches Institut im Sinne der Vorschrift.

Die zuständige Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ hat festgestellt, dass es sich vorliegend nicht um eine vereinbare Tätigkeit an einem wissenschaftlichen Institut handelt. „Wissenschaftliche Institute“

im Sinne des § 43a Abs. 4 Nr. 2 WPO sind nur so genannte In-Institute. Diese sind regelmäßig direkter Teil einer Hochschule oder Teil einer Fakultät einer Hochschule und ausschließlich der Forschung und Lehre verschrieben. Das Attribut „wissenschaftlich“ verdeutlicht diese Zielrichtung. Zwischen der Lehre an einer Hochschule und der Tätigkeit an einem wissenschaftlichen Institut, mithin einem In-Institut, wird berufsrechtlich nicht unterschieden. Demzufolge ist nur die lehrende Tätigkeit an einem wissenschaftlichen Institut mit dem Beruf vereinbar. Daneben gibt es so genannte An-Institute. Ein An-Institut ist eine Forschungseinrichtung, die an eine deutsche Hochschule nur angegliedert ist und sich zumindest auch kommerziell betätigen kann. An-Institute sind, wie die im vorliegenden Fall gegründete Gesellschaft, organisatorisch und rechtlich eigenständig und meist in der Rechtsform einer GmbH organisiert.

Die Tätigkeit als Geschäftsführer ist auch nicht nach § 43a Abs. 4 Nr. 6 WPO mit dem Beruf vereinbar. Vereinbar ist danach die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Prüfungen als Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer und Steuerberater und zur Fortbildung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer. Die GmbH bietet zwar unter anderem ein entsprechendes Angebot an, es ist aber nur eines von zahlreichen Tätigkeitsbereichen. Eine außerberufliche Tätigkeit ist aber auch dann unzulässig, wenn sie nur in Teilen mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers vereinbar ist.

Da die Stellung als Geschäftsführer eines An-Instituts nicht den vereinbarten Tätigkeiten zuordnungsfähig ist, hatte die Vorstandsabteilung die beschriebene Tätigkeit als gewerblich gemäß § 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO festzustellen.

ro

Berichte über Gesetzesvorhaben

Regierungsentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)

Über das BilMoG und die Stellungnahme der WPK zum Regierungsentwurf wurde zuletzt im WPK Magazin 4/2008, Seite 43, berichtet.

Bereits seit Herbst letzten Jahres zeichnete sich ab, dass – auch als Konsequenz der Finanzmarktkrise – der zunächst geplante Termin des Inkrafttretens zum 1.1.2009 nicht mehr zu halten sein würde (vgl. hierzu auch BT-Drucks. 16/10726 vom 30.10.2008). Am 17.12.2008 fand im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages eine Sachverständigenanhörung zum BilMoG statt. Die Sachverständigen waren sich im Grundsatz zwar darin einig, dass das BilMoG in der Fassung des Regierungsentwurfs zu begrüßen sei und unterstützten das Gesetzesvorhaben. Kontrovers wurde jedoch insbesondere das Thema Zeitwertbewertung von Finanzinstrumenten nach Fair-Value-Regeln diskutiert. Eine Reihe von Sachverständigen sprach sich dafür aus, die Einführung neuer Bewertungsregeln insoweit zumindest zu überdenken oder ganz darauf zu verzichten. Auch im Übrigen befasste sich die Anhörung ausschließlich mit Bilanzierungs-

themen. Der Geltungszeitpunkt der neuen Größenklassen nach § 267 HGB-E kam nicht zur Sprache. Hier ist bis auf weiteres zu empfehlen, die derzeit geltende Rechtslage zugrunde zu legen.

In den Sitzungen des Rechtsausschusses am 21.1. und 28.1.2009 stand das BilMoG erneut auf der Tagesordnung. Die abschließende Behandlung im Rechtsausschuss zeichnete sich bei Redaktionsschluss für den 11.2.2009 ab, was eine Verabschiedung im Bundestag in dessen Sitzung am 12./13.2.2009 und eine Verabschiedung im Bundesrat in dessen Sitzung am 6.3.2009 ermöglichen würde. Damit könnte der zuletzt vom Bundesjustizministerium geschätzte Zeitraum für ein Inkrafttreten nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten im März oder April 2009 noch eingehalten werden. Diese Angaben müssen jedoch unter Vorbehalt gestellt werden, da noch nicht alle offenen Punkte zum BilMoG im Rechtsausschuss geklärt waren. Über den Fortgang des Verfahrens wird in der nächsten Ausgabe des WPK Magazins berichtet werden. pr

Die Stellungnahmen der Sachverständigen zum BilMoG finden Sie unter
→ www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoeurungen/index.html

Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz)

Über das Gesetzesvorhaben wurde zuletzt im WPK Magazin 4/2008, Seite 45, berichtet. Nachdem das Gesetz am 19.12.2008 den Bundesrat passiert hatte, ist es verkündet worden und in weiten Teilen zum 1.1.2009 in Kraft getreten (Gesetz vom 20.12.2008, BGBl. I S. 2850 ff.). Damit gilt nun die grundsätzliche Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen gemäß § 5 b Abs. 1 EStG n.F.

Nach § 5 b Abs. 2 EStG n.F. in Verbindung mit § 150 Abs. 8 AO n.F. hat die Finanzverwaltung jedoch einem Antrag auf Übermittlung in Papierform zu entsprechen, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand

möglich ist oder der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Diese Regelung war unter anderem auf Drängen des Bundesrates in das Gesetz aufgenommen worden, dessen Regierungsentwurf noch eine zwingende Übermittlung in elektronischer Form vorgesehen hatte. Die grundsätzliche Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Anträgen auf Dauerfristverlängerungen für Umsatzsteuervoranmeldungen gemäß § 48 Abs. 1 USt-DV n.F. wird erst zum 1.1.2011 in Kraft treten. Auch für einige andere Teile des Steuerbürokratieabbaugesetzes ist ein abweichendes Inkrafttreten vorgesehen (vgl. im Einzelnen Art. 17 des Gesetzes). pr

Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (BKAG)

Über das Gesetzesvorhaben wurde zuletzt im WPK Magazin 4/2008, Seite 43, berichtet. Das Gesetz ist wie vorgesehen zum 1.1.2009 in Kraft getreten (Gesetz vom 25.12.2008, BGBl. I 2008, S. 3083 ff.).

Nachdem der Bundesrat am 28.11.2008 zunächst den Vermittlungsausschuss angerufen hatte, konnte in dessen Sitzung am 17.12.2008 Einigkeit darüber erzielt werden, die rechtlichen Hürden für die Online-Durchsuchung zu erhöhen. Nunmehr ist ein doppelter Richtervorbehalt vorgesehen, wonach nicht bei einer regulären Anordnung, sondern auch bei Gefahr im Verzug stets ein Gericht über die Anordnung der Maßnahme entscheiden muss und nicht – wie im Regierungsentwurf vorgesehen – der BKA-Präsident. Das Gesetz hat daraufhin am 19.12.2008 den Bundesrat passiert.

Die insbesondere von den Freien Berufen kritisierte Relativierung des Zeugnisverweigerungsrechts von Berufsheimnisträgern ist im Gesetz jedoch erhalten geblieben. Das Gesetz sieht für als Zeugen in

Betracht kommende Personen nur bei Geistlichen, Strafverteidigern und Abgeordneten einen umfassenden Schutz vor Ermittlungsmaßnahmen mit einem entsprechenden Verwertungsverbot vor (§ 20 u Abs. 1 BKAG). Bei WP/vBP, Steuerberatern, Rechts- und Patentanwälten sowie anderen Freiberuflern ist das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 20 u Abs. 2 BKAG dagegen nur im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von diesen Personen wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen zu berücksichtigen. Wie berichtet, hatten sich BStBK, BRAK, PAK und WPK in ihrer Stellungnahme vom 10.10.2008 gegen diese Relativierung des Schutzes von Berufsheimnisträgern ausgesprochen. Der BFB hat zwischenzeitlich zur Verfassungsklage gegen das BKA-Gesetz aufgerufen. Gegen das im Vorjahr in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung, das eine Parallelregelung enthält, sind bereits mehrere Verfassungsklagen anhängig (siehe hierzu WPK Magazin 1/2008, Seite 30). Über den Fortgang wird berichtet werden. pr

Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Über das Gesetzesvorhaben wurde zuletzt im WPK Magazin 3/2008, Seite 41, berichtet. Am 5.11.2008 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf des ARUG vorgelegt, der der Umsetzung der EU-Aktionärsrechterichtlinie (2007/36/EG, AmtsBl. Nr. L 184, S. 17) dient. Nachdem im ersten Durchgang der Bundesrat noch Änderungswünsche geäußert hatte (BR-Drucks. 847/1/08 vom 9.12.2008), war die erste Lesung des daraufhin überarbeiteten Regierungsentwurfs (BT-Drucks. 16/11642 vom 21.1.2009) im Bundestag für den 29.1.2009 geplant (Stand bei Redaktionsschluss).

Berufsstandsrelevant ist der Entwurf insoweit, als dass er in § 33 a AktG-E eine partielle Deregulierung der Sachgründung bei Aktiengesellschaften vorsieht. Zwar handelt es sich bei der Sachgründungsprüfung formal nicht um eine Vorbehaltsaufgabe, aber nach

§ 33 Abs. 4 AktG sollen nur in der Buchführung ausreichend vorgebildete oder erfahrene Personen beziehungsweise Prüfungsgesellschaften, von deren gesetzlichen Vertretern mindestens einer diese Voraussetzungen erfüllt, zu Gründungsprüfern bestellt werden. Nach geltender Rechtslage ist jede Sacheinlage bei Gründung einer AG auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen (§ 33 Abs. 2 Nr. 4 AktG).

Der Referentenentwurf zum ARUG sah zunächst vor, dass eine Prüfung nicht stattfindet, wenn übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente (§ 33 a Abs. 1 Nr. 1 AktG-E) oder andere bereits von einem „anerkannten“ Sachverständigen bewertete Vermögensgegenstände (§ 33 a Abs. 1 Nr. 2 AktG-E) eingebracht werden sollen. Im Regierungsentwurf wurde dies dahingehend abgeschwächt, dass in diesen Fällen von einer Prüfung abgesehen werden „kann“, die

Gesellschaft also ein Wahlrecht hat. Außerdem wurde in § 33 a Abs. 1 Nr. 2 AktG-E die Formulierung der „anerkannten“ durch „ausreichend vorgebildeten und erfahrenen“ Sachverständigen ersetzt. Ausweislich der Regierungsbegründung sind an den Sachverständigen nach § 33 a Abs. 1 Nr. 2 AktG-E dieselben Anforderungen zu stellen wie an den Gründungsprüfer.

Dem § 33 a Abs. 1 AktG-E entsprechende Änderungen sind auch für die Nachgründungsprüfung, die Sachkapitalerhöhungsprüfung und die Sacheinlagenprüfung bei bedingtem und genehmigtem Kapital vorgesehen (§§ 52 Abs. 4, 183a Abs. 1, 184 Abs. 1, 205 Abs. 7 AktG-E). Über den Fortgang des Gesetzesvorhabens wird in einer der nächsten Ausgaben des WPK Magazins berichtet werden. pr

Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts/Novellierung der Verdingungsordnungen

Über das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts wurde zuletzt im WPK Magazin 2/2008, Seite 30, berichtet. Kernpunkte sind neben der stärkeren Betonung der Mittelstandsklausel in § 97 Abs. 3 GWB-E die Berücksichtigung sogenannter „vergabefremder“ Aspekte wie beispielsweise ökologische und soziale Kriterien, die Neudefinition des Begriffs des öffentlichen Auftrags in § 99 Abs. 1 GWB-E und neue Regelungen im Nachprüfungsverfahren der Vergabekammern (§§ 102 ff. GWB-E). Der Regierungsentwurf hat den Bundestag am 19.12.2008 in Zweiter und Dritter Lesung passiert. Dabei wurden die vom Wirtschaftsausschuss des Bundestages geäußerten Änderungswünsche vollumfänglich berücksichtigt (BT-Drucks. 16/11428 vom 17.12.2008). Dazu gehört unter anderem die Möglichkeit für öffentliche Auftraggeber zur Schaffung von Präqualifikationssystemen, mit denen potentielle Bieter ihre Eignung nachweisen können.

Eine höhere Mittelstandsfreundlichkeit in Vergabeverfahren will der Regierungsentwurf insbesondere dadurch erreichen, dass öffentliche Aufträge danach grundsätzlich in der Menge aufgeteilt (Teillöse) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlöse) vergeben sollen, so dass es auch kleinen oder mittelständischen Bietern erleichtert wird, wertungsfähige Angebote abzugeben. Für die vom Berufsstand erbrachten

Dienstleistungen wie Prüfung oder Beratung dürfte allerdings eine Aufteilung in Lose häufig schon aus praktischen Gründen nicht in Betracht kommen, so dass die konkreten Auswirkungen auf die Vergabepaxis für WP/vBP vermutlich eher gering ausfallen dürften. Der Regierungsentwurf muss nun den Bundesrat passieren und wird voraussichtlich noch im Frühjahr in Kraft treten.

Parallel zur Gesetzesnovelle steht auch eine Überarbeitung der Verdingungsordnungen für Lieferungen und Leistungen und für freiberufliche Leistungen an (VOL/VOF). Ein Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums für eine Neufassung der VOF soll Anfang Februar 2009 im zuständigen VOF-Ausschuss diskutiert werden. Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) hat zur VOF-Novelle am 3.11.2008 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der auch die WPK vertreten ist. Der für die VOL zuständige Hauptausschuss Allgemeines des Deutschen Verdingungsausschusses für Lieferungen und Leistungen wird sich voraussichtlich Ende Februar dieses Jahres mit einer vom Bundeswirtschaftsministerium vorgelegten bereinigten Fassung der VOL beschäftigen. Informationen über konkrete berufsstandsrelevante Änderungen von VOF oder VOL liegen derzeit aber noch nicht vor. Über den Fortgang wird in einer der nächsten Ausgaben des WPK Magazins berichtet werden. pr

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

20.000 Euro Geldbuße wegen Missbrauchs von Titeln

■ Leitsatz der Redaktion

Ein WP/vBP, der einen ihm nicht zustehenden Titel führt, macht sich strafbar und verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung.

LG Berlin, Urteil vom 14.12.2007 – WiL 4/07

■ Sachverhalt

Der Berufsangehörige ist vereidigter Buchprüfer. Seit mindestens fünfzehn Jahren tritt er im Schriftverkehr mit Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen und privaten Adressaten mit einem Dokortitel auf. Den Titel hatte der Berufsangehörige von einer nicht staatlich anerkannten Hochschule erworben. Im Jahr 2001 war gegen ihn bereits ein Verfahren wegen des Verdachts des Missbrauchs von Titeln vor dem Amtsgericht geführt worden. Das Verfahren musste wegen Verjährung eingestellt werden. Der Berufsangehörige wurde in einem neuen Verfahren im Jahr 2006 schließlich wegen Missbrauchs von Titeln zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Berufsangehörige hat gegen seine Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung gemäß §§ 43 Abs. 2, 130 Abs. 1 WPO, 132 a StGB verstoßen.

Der Ahndung durch die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen liegen Sachverhaltsfeststellungen aus dem strafrechtlichen Verfahren zugrunde. Die dort getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nach Maßgabe des § 83 Abs. 2 WPO für die Berufungsgerichts-

barkeit bindend. In seltenen Ausnahmefällen (§ 83 Abs. 2 Satz 2 WPO) kann die Richtigkeit der Feststellungen des Strafgerichts von der Berufskammer überprüft werden. Gerechtfertigt ist eine erneute Überprüfung unter anderem dann, wenn ein Wiederaufnahmegrund des Strafverfahrens gemäß §§ 359 ff. StPO vorgetragen wird oder wenn neue Beweismittel berücksichtigt werden können.

Vorliegend ist eine berufsgerichtliche Ahndung möglich, obwohl gegen den Berufsangehörigen bereits im Jahr 2001 ein Verfahren vor dem Amtsgericht wegen Missbrauchs von Titeln geführt worden war. Ein Verstoß gegen das Gebot der Doppelbestrafung liegt nicht vor, denn es handelt sich hier um neue Lebenssachverhalte, die vom Strafgericht geprüft wurden. Ein Strafklageverbrauch kann schon dann nicht vorliegen, wenn – wie in diesem Fall – Verhaltensweisen betroffen sind, die nach der Einstellung eines Verfahrens überprüft werden.

Der Berufsangehörige unterlag auch keinem Irrtum, denn spätestens seit der Anklageerhebung im Jahr 2001 war ihm bekannt, dass die Hochschule nicht zur Verleihung von Dokortiteln befugt war.

Ein objektiver Pflichtverstoß des Berufsangehörigen gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung liegt vor. Ein Berufsangehöriger unterliegt dem Gebot, sich inner- und außerhalb des Berufs jederzeit so zu verhalten, wie es dem Ansehen des Berufsstandes entspricht.

Das Gericht verhängte gegen den berufsrechtlich vorbelasteten vereidigten Buchprüfer eine Geldbuße in Höhe von 20.000 Euro. Die Höhe der Geldbuße betrachtete das Gericht als angemessen, um auf ihn im Sinne eines künftig beanstandungsfreien beruflichen Verhaltens einzuwirken.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/1-2009/

Haftungsrecht

Keine Dritthaftung des Abschlussprüfers aus Auskunftsvertrag nach Hinweis zum Prüfungsergebnis gegenüber Anlagevermittler

■ Leitsatz des Gerichts

Die strengen Anforderungen, die der Senat für eine Haftung des mit der Pflichtprüfung nach §§ 316 ff. HGB betrauten Abschlussprüfers gegenüber Dritten für erforderlich hält (vgl. BGHZ 167, 155), sind auch bei der Frage zu beachten, ob der Hinweis auf das Ergebnis der Pflichtprüfung gegenüber einem Anlagevermittler zu Ansprüchen aus einem Auskunftsvertrag führt. **BGH**, Beschluss vom 30.10.2008 – III ZR 307/07 (thematisch gleich: **BGH**, Beschluss vom 11.11.2008 – III ZR 311/07)

■ Sachverhalt

Die Kläger beteiligten sich unter Vermittlung einer Vermögensberatungsgesellschaft in den Jahren 2001 bis 2003 an einem von der P. GmbH aufgelegten P. Managed Account. Bei dieser Anlage wurden Gelder von Anlegern gesammelt, um auf deren gemeinsame Rechnung Handel mit Termingeschäften zu betreiben. Im Jahr 2005 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der P. GmbH eröffnet. Der seit 1990 für diese Gesellschaft, später als deren Mitgeschäftsführer tätige M. wurde im Jahr 2006 wegen Betruges in Tateinheit mit Urkundenfälschung strafrechtlich verurteilt.

Der Beklagte, ein Wirtschaftsprüfer, prüfte im Auftrag der Gesellschaft seit 1997 deren Jahres- und Konzernabschlüsse nach §§ 316 ff. HGB sowie die Einhaltung der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach § 36 WpHG und erteilte Bestätigungsvermerke, da seine Prüfungen zu keinen Beanstandungen führten. Dass M. Fälschungen vorgenommen hatte, die sich auf ein in Wirklichkeit nicht bestehendes Konto bei einer Brokergesellschaft bezogen, bemerkte der Beklagte bei seinen Prüfungen nicht.

Die Kläger nehmen den Beklagten wegen des Verlustes ihrer eingezahlten Beträge auf Schadensersatz in Anspruch, weil sich der Beklagte in einem Telefongespräch mit der Vermittlerin im Oktober 2000 positiv über die Seriosität der P. GmbH geäußert und angeboten habe, Berichte und Testate zum Zwecke der Weiterleitung an ihre Kunden zu übermitteln. In den Beratungsgesprächen habe die Vermittlerin hierauf Bezug genommen und Berichte des Beklagten

vorgelegt, die Grundlage für die Anlageentscheidung der Kläger geworden seien.

In den Vorinstanzen hatte die Klage keinen Erfolg. Mit ihrer Beschwerde erstreben die Kläger die Zulassung der Revision. Deren Zulassungsvoraussetzungen liegen jedoch nicht vor. Das Berufungsgericht hat richtig entschieden.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Abschlussprüfer ist nach § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB nur der Gesellschaft und, wenn ein verbundenes Unternehmen geschädigt worden ist, auch diesem gegenüber, nicht jedoch den Anteilseignern und sonstigen Gläubigern der Gesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet. An die Annahme einer vertraglichen Einbeziehung eines Dritten in den Schutzbereich sind strenge Anforderungen zu stellen. Der Senat hat Bedenken gegen eine stillschweigende Ausdehnung der Haftung auf Dritte geäußert und es hierfür grundsätzlich für erforderlich gehalten, dass dem Abschlussprüfer deutlich wird, dass von ihm im Drittinteresse eine besondere Leistung erwartet wird, die über die Erbringung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfung hinausgeht.

Gemessen an diesen Grundsätzen ist es nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht eine vertragliche Haftung des Beklagten verneint hat.

Unmittelbare vertragliche Beziehungen bestanden zwischen den Parteien nicht, auch nicht auf der Grundlage eines Auskunftsvertrags. Die Beschwerde möchte den telefonischen Kontakten der Vermittlerin mit dem Beklagten entnehmen, dass insoweit ein Auskunftsvertrag zustande gekommen sei, in den alle – auch künftige – Kunden der Vermittlerin einbezogen worden seien.

Es ist schon zweifelhaft, was die Beschwerde aber ohne weiteres unterstellt, ob dem Telefongespräch ein Auskunftsvertrag zwischen der Vermittlerin und dem Beklagten entnommen werden kann. Das Berufungsgericht hat dies nach dem Verständnis des Senats nicht etwa bejaht, sondern ist sofort auf die Frage eingegangen, ob sich aus diesem Gespräch Schutzwirkungen für die Kunden der Vermittlerin ergeben konnten. Dies hat es auf der Grundlage seiner nachvollziehbaren Würdigung, die Vermittlerin habe nicht nur an die Einbeziehung von etwa 100 bis 200 Kunden aus dem vorhandenen Kundenkreis, sondern von weiteren neuen Kunden gedacht, rechtsfehlerfrei verneint.

Die strengen Voraussetzungen, unter denen eine Dritthaftung des Pflichtprüfers angenommen werden kann, sind auch bei der Prüfung der Frage von Bedeutung, ob im Rahmen eines Auskunftsvertrags

von einem Pflichtprüfer, der wenig mehr bestätigt, als dass er eine Prüfung vorgenommen und dass diese – bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt – keine Beanstandungen ergeben hat, billigerweise erwartet werden kann, er wolle gegenüber einer Vielzahl ihm nicht bekannter Kunden einer Vermittlerin für die Seriosität des geprüften Unternehmens eintreten. Es wäre ein Verstoß gegen die gesetzliche Wertung des § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB, wenn man unter den hier gegebenen Umständen annehmen wollte, der Pflichtprüfer übernehme ohne besonderen Anlass und ohne Gegenleistung – gewissermaßen in doppelter Hinsicht konkludent – sowohl die Begründung als auch die mögliche Vervielfältigung seiner Haftung.

Unter diesen Umständen ist auch kein Raum für einen Schadensersatzanspruch des Beklagten aus Verschulden bei Vertragsschluss.

Soweit es um eine mögliche deliktische Verantwortlichkeit des Beklagten geht, hat das Berufungsgericht zwar erwogen, dem Beklagten könne bei seinen Prüfungen grobe Leichtfertigkeit zur Last gelegt werden und er möge eine Schädigung von Anlegern billigend in Kauf genommen haben. § 826 BGB setze Sittenwidrigkeit aber gerade im Verhältnis zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten voraus. Die Kläger behaupteten nicht, dass sie zu dem Personenkreis gehörten, der auf die nach Publizitätsvorschriften offen gelegten Bestätigungsvermerke vertraut habe.

Ob dies in Einklang damit steht, dass den Klägern nach ihrem Vortrag über die Vermittlerin Kopien von verschiedenen Bestätigungsvermerken vorgelegt worden sein sollen, kann offen bleiben. Denn die angefochtene Entscheidung wird von der tatrichterlichen Erwägung getragen, die Kläger hätten nicht bewiesen, dass der Beklagte das Bewusstsein gehabt habe, seine künftigen Prüfberichte und Testate würden – entgegen den Vereinbarungen mit der P. GmbH – als Argumentationshilfe bei Verhandlungen mit Anlageinteressenten eingesetzt.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/1-2009/

Haftung des Abschlussprüfers gegenüber Banken

Die Inanspruchnahme des WP/vBP durch Dritte, insbesondere durch Banken, bleibt aktuell. Im Falle eines Kreditausfalls mag eine Bank erwägen, sich bei dem Abschlussprüfer des Kunden schadlos zu halten.

Eine Anspruchsgrundlage aus einem eigenen Auskunftsvertrag wird dann in Betracht kommen, wenn es einen direkten Kontakt zwischen Prüfer und Bank gegeben hat, sei es in Form eines eigenen Schriftwechsels oder durch Teilnahme des Prüfers an einem Bankgespräch. Häufig wird ein solcher Vertrag durch schlüssiges Verhalten stillschweigend geschlossen. Jedoch begründet nicht jeder Kontakt automatisch einen Auskunftsvertrag. Diese Konstellationen sind dadurch geprägt, dass der Berufsträger ersichtlich eine oder im Einzelfall auch mehrere bestimmte Banken mit seinen Arbeitsergebnissen versorgt. Es besteht für ihn die Möglichkeit, eine eigene vertragliche Grundlage mit der Bank zu fixieren und dabei etwa eine Haftungsbegrenzung zu vereinbaren.

Aber auch der Vertrag über die Abschlussprüfung selbst kann im Einzelfall eine Schutzwirkung zugunsten Dritter entfalten und eigene Ansprüche der Bank begründen. Dies gilt etwa für Verträge, mit denen der Auftraggeber von einer Person, die über eine besondere, vom Staat anerkannte Sachkunde verfügt, ein Gutachten oder eine gutachterliche Äußerung bestellt, um davon gegenüber einem Dritten Gebrauch zu machen. An die vertragliche Einbeziehung eines Dritten in den Schutzbereich sind aber strenge Anforderungen zu stellen (vgl. BGH, Urteil vom 6.4.2006 – III ZR 256/04, WPK Mag. 3/2006, 42).

Mit Urteil vom 3.12.2008 – 13 U 9/08 hat das OLG Dresden, wie bereits das LG Chemnitz in der Vorinstanz, Schadenersatzansprüche gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus einem solchen Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter abgelehnt. Dem lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die beklagte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Jahresabschlüsse einer GmbH zum 31.12.1997 und 1998 geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Nach einem gerichtlich angeordneten Gutachten einer Sachverständigen hätten die Bestätigungsvermerke wohl eingeschränkt werden müssen. Im Jahr 2000 wurde das Insolvenzverfahren der GmbH eröffnet. Die klagende Bank hat der GmbH zuvor mehrere Kredite gewährt und behauptet, dass die Testate die allein maßgebliche Grundlage für die Kreditentscheidungen gewesen seien. Es hat zudem im Jahr 1998 eine Besprechung zwischen der GmbH und mehreren

Banken in Anwesenheit des Prüfers gegeben, deren Inhalt streitig war.

Das OLG hat Ansprüche aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter abgelehnt. In den Schutzbereich der Prüfungsverträge sei die klagende Bank nicht einbezogen, weil ihr die Leistung nach dem Inhalt des Vertrages nicht bestimmungsgemäß zugute kommen sollte und zudem nach den Umständen konkrete Anhaltspunkte für einen Einbeziehungswillen der Vertragsparteien fehlten. Nach Ansicht des OLG mangelte es bereits an der erforderlichen Leistungsnähe, da Anlass für die Testierung die gesetzliche Verpflichtung, nicht aber die Kreditvergabe war. Dass im Übrigen auch ein Einbeziehungswille der Vertragsparteien fehlte, hat eine Beweisaufnahme über den Inhalt des Bankengesprächs ergeben. Allein der Umstand, dass in Anwesenheit des Prüfers darüber gesprochen wurde, dass die Klägerin für die Finanzierungsplanung testierte Jahresabschlüsse benötigte, reichte für ihre Einbeziehung in den Prüfvertrag nicht aus. Nach den Zeugenaussagen entsprach es den üblichen Gepflogenheiten zwischen der Klägerin und der GmbH, eine testierte Bilanz zeitnah vorzulegen. Zudem konnte nicht festgestellt werden, dass mit dem Prüfer über einzelne Bilanzpositionen gesprochen wurde. Bedeutsam war weiterhin, dass an der Bankenbesprechung mehrere Banken beteiligt waren, es also offen war, dass die benötigten Kreditmittel gerade von der Klägerin zur Verfügung gestellt werden würden. Das Haftungsrisiko für den Prüfer wäre bei einer Einbeziehung unkalkulierbar.

Die Klägerin hat gegen das Urteil Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BGH eingelegt. Diese Rechtsprechung, nach der sich Banken nicht ohne weiteres bei Berufsträgern schadlos halten können, geht konform mit einem Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 18.5.2007 – 4 U 103/06, DStRE 2008, 790 ff.). Dort hatte der beklagte Steuerberater auf Wunsch des Mandanten eine Bestätigung an die klagende Bank übersandt. Der Leitsatz dort lautet: Verstößt eine Bank gegen die Kreditvergaberichtlinien des § 18 KWG und hält sie die von ihren eigenen Kreditvergabebedingungen verlangten Mindestanforderungen nicht ein, so scheidet ein Schadenersatzanspruch gegen den Steuerberater des Kreditnehmers aus dem Gesichtspunkt des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter aus.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass ein direkter Kontakt zwischen dem Berufsträger und einer den Mandanten finanzierenden Bank nicht zwangsläufig zu einer Haftungsgrundlage führen muss, aber ein besonderes Risikobewusstsein unbedingt bestehen sollte.

Mitgeteilt von der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

Haftungsrecht

Keine Einbeziehung der EdW in einen Vertrag über die Durchführung einer Sonderprüfung im Auftrag der BaFin

■ Leitsatz der Redaktion

Die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) ist nicht in den Vertrag einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der BaFin über die Durchführung einer Sonderprüfung einbezogen, da es an der erforderlichen Nähe der EdW zu der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erbringenden Leistung fehlt und weil die für eine Einbeziehung erforderlichen Umstände bei Vertragsschluss für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht erkennbar waren, zumal die BaFin mit der Anordnung der Sonderprüfung ersichtlich eigene Aufgaben erfüllt.

OLG Stuttgart, Urteil vom 13.5.2008 – 12 U 132/07

■ Sachverhalt

Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hatte im Auftrag der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Sonderprüfung bei einer Kapitalanlagegesellschaft durchgeführt, die auf Rechnung ihrer Anleger Spekulationsgeschäfte betrieb. Im Verlauf dieser Sonderprüfung wurden Unregelmäßigkeiten festgestellt, so auch Verstöße gegen das Wertpapierhandelsgesetz.

Dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war allerdings nicht zu entnehmen, dass nach den Feststellungen in dem gegen die Verantwortlichen zwischenzeitlich bereits abgeschlossenen Strafverfahren die Existenz eines für die wirtschaftliche Situation der Kapitalanlagegesellschaft entscheidenden Kontos nur vorgetäuscht war. Die auf diesem Konto angeblich vorhandenen Millionenbeträge existierten in Wahrheit nicht. Aufgefallen ist dies erst anlässlich unternehmensinterner Recherchen nach einem Wechsel in der Geschäftsleitung der Kapitalanlagegesellschaft.

Über das Vermögen der Kapitalanlagegesellschaft wurde in der Folge das Insolvenzverfahren eröffnet. Die BaFin stellte den

Entschädigungsfall fest, woraufhin die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) eine Vielzahl von Anlegern mit mehreren Millionen Euro zu entschädigen hat.

Die EdW möchte festgestellt wissen, dass die beklagte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihr zum Schadensersatz verpflichtet ist, da die BaFin aufgrund der fehlerhaften Sonderprüfung den Entschädigungsfall bei der Kapitalanlagegesellschaft verspätet festgestellt habe.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Berufung der EdW gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts wird zurückgewiesen. Die EdW hat keinen Schadensersatzanspruch gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Offen bleiben kann, ob diese ihre vertraglichen Pflichten verletzt hat. Die EdW kann keine eigenen Rechte aus dem zwischen der BaFin und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geschlossenen Vertrag über die Durchführung der Sonderprüfung bei der Kapitalanlagegesellschaft herleiten, weil die Voraussetzungen für eine Einbeziehung der EdW in den Schutzbereich dieses Vertrages nicht gegeben sind.

Die BaFin kann zwar ein Interesse an der Einbeziehung gehabt haben und die EdW schutzbedürftig gewesen sein, es fehlt jedoch an der erforderlichen Nähe der EdW zu der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erbringenden Leistung. In jedem Fall aber sind die für eine Einbeziehung erforderlichen Umstände für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht erkennbar gewesen, zumal die BaFin mit der

Anordnung der Sonderprüfung ersichtlich eigene Aufgaben erfüllt hat.

Dem Vertrag zwischen der BaFin und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann eine Einbeziehung der EdW weder ausdrücklich noch im Wege der Auslegung entnommen werden. Mit Blick auf das für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehende unkalkulierbare Risiko kann auch nicht angenommen werden, dass die BaFin und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei angemessener Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben als redliche Vertragsparteien eine Einbeziehung der EdW vereinbart hätten, wenn ihnen diese Frage im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bewusst gewesen wäre.

Soweit die EdW Ansprüche geltend macht, die ihr von der BaFin abgetreten worden sind, ist ein Anspruch ebenfalls zu verneinen, da die BaFin keinen Anspruch gegen die Beklagte gehabt hat, den sie hätte abtreten können. Die BaFin hat keinen Schaden erlitten, weil sie für ein etwaiges Fehlverhalten gegenüber Dritten, wie beispielsweise den Anlegern oder der Klägerin, nicht haftet. Die BaFin kann von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch nicht den Schaden der EdW ersetzt verlangen. Eine solche sogenannte Drittschadensliquidation ist nur unter Voraussetzungen möglich, die hier nicht vorliegen.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/1-2009/

Personalien*

Geburtstage



Am 26. Dezember 2008 feierte **WP/StB Dr. Hans-Jürgen Schumacher**, Münster, seinen 80. Geburtstag. Herr Dr. Schumacher engagierte sich von April 1975 bis Juni 1996 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und hatte hier von Juni 1987 bis Juni 1996 das Amt des Stellvertretenden Vorsitzers inne. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Schumacher für sein ehrenamtliches Engagement.



WP/StB Friedhelm Rentrop, Bonn, vollendete am 14. Februar 2009 sein 80. Lebensjahr. Herr Rentrop war von Juni 1981 bis Juni 1990 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer ehrenamtlich tätig. Hierfür gilt dem Jubilar der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Sein 75. Lebensjahr vollendete am 24. November 2008 **vBP/StB Dieter Slenczek**, Altenburg. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Slenczek für seine Mitarbeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 2005 bis Juni 2008.



Am 23. Dezember 2008 vollendete **vBP/StB Dr. Rolf Mensching**, Hamburg, sein 75. Lebensjahr. Herr Dr. Mensching vertrat von März 2006 bis Juni 2008 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer die Belange des Berufsstandes. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Mensching für seine ehrenamtliche Tätigkeit.



Ihr 65. Lebensjahr vollendete am 9. Dezember 2008 **WP/StB Dipl.-Volksw. Gudrun Schlötterer**, Pullach. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Frau Schlötterer für ihr ehrenamtliches Engagement im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1990 bis Juni 2008.



Am 26. Januar 2009 feierte **WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Rudolf Volck**, Düsseldorf, seinen 65. Geburtstag. Herr Volck ist seit Juni 1990 Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 1987 bis Juni 1990 war er Mitglied des Beirates. Bereits seit Juli 1987 ist Herr Volck in seiner weiteren Funktion als Landespräsident der WPK Ansprechpartner für seine Kolleginnen und Kollegen in Nordrhein-Westfalen.

vBP/StB/Rev.d'Entreprises Dipl.-Betriebsw. Hans-Jürgen Mattern, Dortmund, vollendete am 3. Februar 2009 sein 65. Lebensjahr. Herr Mattern vertrat von Juni 1987 bis Juni 1990 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer ehrenamtlich die Belange des Berufsstandes, wofür ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer gilt.

Jubiläen



WP Dr. Werner Ellerbeck, Bremen, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 15. Januar 2009 sein 50-jähriges Berufsjubiläum.



Sein 40-jähriges Berufsjubiläum beging am 16. Januar 2009 das ehemalige langjährige Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **WP Dipl.-Kfm. Joseph Bergmann**, Bonn.



WP/StB Prof. Dr. W. Edelfried Schneider, Boppart, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 20. Januar 2009 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.

Ehrungen



Mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet wurde **WP/StB Prof. Dr. Horst Walter Endriss**, Remagen.



Mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland wurde auch **vBP/StB Dr. Harald Grünmann**, Lüneburg, geehrt.

Berichte und Meldungen

Volker Röhricht als APAK-Vorsitzender wiedergewählt



Dr. h. c. Volker Röhricht

Dr. h. c. Volker Röhricht, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D., wurde nach vierjähriger Amtszeit durch die Mitglieder der Kommission als Vorsitzender der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) wiedergewählt, so die APAK in ihrer Presseinformation vom 21.1.2009. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wieder-

gewählt wurde Prof. Dr. Kai-Uwe Marten, Professor für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung an der Universität Ulm. Ebenso wie Dr. Siegfried Luther, Geschäftsführer der Reinhard Mohn Verwaltungs GmbH, Dr. h. c. Edgar Meis-

ter, Mitglied des Vorstandes der Deutschen Bundesbank i. R., und Dr. Christine Windbichler, Professorin für Gesellschaftsrecht an der Humboldt-Universität Berlin, waren beide zuvor durch das Bundeswirtschaftsministerium für eine weitere Amtszeit bis Januar 2013 als Mitglieder der APAK berufen worden.

Zum 1. Januar 2009 war mit Dr. h. c. Wolfgang Spindler, Präsident des Bundesfinanzhofs, das zehnte Mitglied ernannt worden (dazu nachfolgender Beitrag). Bereits zum 1.10.2008 hatte Dr. Renate Krümmner, Geschäftsführerin der J. C. Flowers & Co. GmbH, die APAK verstärkt.

Die APAK übt seit dem Jahr 2005 weisungsfrei und unabhängig vom Berufsstand die öffentliche Fachaufsicht über die WPK und insoweit über alle Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer aus.

th

Wolfgang Spindler neues Mitglied der APAK

Dr. h. c. Wolfgang Spindler, Präsident des Bundesfinanzhofs, ist vom Bundeswirtschaftsministerium mit Wirkung zum 1.1.2009 zum Mitglied der Abschlussprüferaufsichtskommission ernannt worden. Damit hat die APAK jetzt zehn Mitglieder.

Das mit Berufsfremden besetzte Gremium ist unabhängig und frei von Weisungen für die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die WPK und die dort vereinigten Abschlussprüfer zuständig. Die Fachaufsicht der APAK erstreckt sich auf Aufgaben der WPK nach § 4 Abs. 1 Satz 1 WPO gegenüber den Mitgliedern, die befugt sind, gesetzliche Abschlussprüfun-

gen durchzuführen oder die solche ohne diese Befugnis tatsächlich durchführen.

th



Dr. h. c. Wolfgang Spindler

Weitere Informationen über die APAK finden Sie unter
→ www.apak-aoc.de

Tätigkeitsschwerpunkte 2009 der APAK

Anknüpfend an das Arbeitsprogramm des Vorjahres setzt die Abschlussprüferaufsichtskommission auch 2009 bei ihrer Arbeit einen deutlichen Schwerpunkt auf die aktive Aufsicht über die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse (Inspektionen), die im September 2007 eingeführt worden sind.

Im Lichte der Finanzmarktkrise und der sich verschlechternden Konjunkturaussichten wurden Untersuchungs-schwerpunkte festgelegt, um die mög-

lichen Auswirkungen der Krise auf das prüferische Vorgehen näher zu bestimmen. Vorgesehen ist auch die vergleichende Untersuchung der Feststellungen im Rahmen der Sonderuntersuchungen mit den Ergebnissen der Qualitätskontrollen bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse.

th

Das Arbeitsprogramm der APAK für 2009 finden Sie unter
→ www.apak-aoc.de/publikationen/arbeitsprogramm.asp

Ulrich Oesingmann zur Stimmungslage bei Freiberuflern

Mit Presseinformation vom 5.1.2009 erklärt BFB-Präsident Dr. Ulrich Oesingmann zur aktuellen BFB-Stimmungsumfrage:

„Bei den Freien Berufen flaut die Stimmung ab. Über alle vier Säulen hinweg wird die wirtschaftliche Lage derzeit nur noch als ausreichend (3,78) bewertet. Im Sommer wurde noch ein Befriedigend (3,28) erreicht. Auch die Umsatzerwartungen für 2009 schätzen die Freiberufler über alle Bereiche hinweg pessimistischer ein als im Sommer 2008. In der Tendenz rechnen die Freien Berufe zudem mit einem Beschäftigungsrückgang.“

Die Ergebnisse lassen erkennen, dass die allgemeine Konjunkturkrise auf die Freien Berufe durchschlägt. Dies dürfte am deutlichsten im Ingenieur- und Architekturbereich zu spüren sein. Etwa wenn Bauaufträge storniert oder verschoben werden. Die konstant schlechte Stimmung im heilkundlichen Bereich ist vor allem zurückzuführen auf die ungewissen Folgen der Einführung des Gesundheitsfonds und anderer restriktiver gesundheitspolitischer Rahmenbedingungen.

Wir brauchen deutliche Investitions- und Konsumimpulse, zu denen auch Senkungen bei den direkten und indirekten Steuern gehören. Mit Blick auf die Konjunkturpakete begrüßt der BFB, dass die Kanzlerin den Forderungen auch des BFB nachkommt und das Finanzvolumen des zweiten Paketes deutlich erhöhen will. Aus Sicht des BFB aber muss auch der Katalog der ohnehin anstehenden Investitionsvorhaben durchforstet werden, nach Projekten, die schnell vorgezogen werden können und konjunkturheilend wirken.“

Ergebnisse der Umfrage im Detail

Der BFB befragt halbjährlich seine 66 Mitgliedsorganisationen aus den vier Säulen der Freien Berufe. Bei der Bewertung der wirtschaftlichen Lage ergibt sich eine gewichtete Durchschnittsnote von 3,78 über alle vier Säulen der Freien Berufe (im Sommer: 3,28). Diese Verschlechterung des Stimmungsindezes ist insbesondere auf die deutlich schlechtere Bewertung der Lage im technischen Bereich zurückzuführen (4,1 gegenüber 3,1 im Sommer). Unverändert wird die Stimmungslage im Bereich der rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe mit gut bis befriedigend (2,8) bewertet. Geringfügig negativer als im Sommer bewerten die Heilberufler ihre Lage mit ausreichend (4,2 gegenüber 4,1 im Sommer).



BFB-Präsident Dr. Ulrich Oesingmann

Die insgesamt schlechtere Benotung der Lage wirkt sich auf die drei anderen abgefragten Indikatoren aus. Im Vergleich zum letzten Jahreswechsel 2007/2008 ist die Stimmung jetzt in immerhin acht der 21 Bereiche/Fachrichtungen schlechter. Auch die Geschäfts-/Umsatzerwartungen haben sich innerhalb nur eines halben Jahres in den negativen Bereich verschoben: Während noch im Sommer fast ausschließlich mit einem besseren oder zumindest gleich bleibenden Geschäftsergebnis gerechnet wurde, prognostizieren jetzt neun Berufsbereiche ein schlechteres Ergebnis. Das wirkt sich unmittelbar auf die Beschäftigungsentwicklung aus: Lediglich drei Bereiche erwarten ein Beschäftigungsplus. Demgegenüber erwarten acht Bereiche – insbesondere aus dem medizinischen und zahnmedizinischen Bereichen – die für die Freien Berufe zu den beschäftigungsintensivsten zählen – einen Beschäftigungsrückgang. Dieser Beschäftigungsrückgang kann bereits an der Zahl der in diesen beiden Bereichen zum 30.9.2008 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge festgestellt werden. th

Neuer WPK-Studienführer

Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Studienführer „Wirtschaftliches Prüfungs- und Treuhandwesen“ für das Sommersemester 2009 neu aufgelegt. Er gibt einen Überblick über das auf den Beruf hinführende Lehrangebot und über das Lehrpersonal von Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien in ganz Deutschland.

Sie finden ihn unter → www.wpk.de/studienfuehrer/

Versicherungsstelle Wiesbaden gewährt zehn Prozent Treuenachlass

Die Versicherungsstelle Wiesbaden gewährt ihren Versicherungsnehmern, die ihren Vertrag auf den aktuellen Tarifstand umgestellt haben, für das Jahr 2009 einen einmaligen Treuenachlass in Höhe von zehn Prozent. Laut eines Schreibens der Versicherungsstelle an die WPK Ende 2008 werde dieser Treuenachlass mit der nächsten Beitragsrechnung automatisch verrechnet.

Mit dem Nachlass möchte sich die Versicherungsstelle für die Unterstützung und das Vertrauen jener Versicherungsnehmer bedanken, die trotz des seinerzeit anhängigen Kartellverfahrens bei der Versicherungsstelle geblieben sind.

Das OLG Düsseldorf hatte am 17.9.2008 entschieden, dass die gegen die Versicherungsstelle wegen angeblich zu hohen Marktanteils ergangene Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts vom 10.8.2007 rechtswidrig sei und hat diese aufgehoben. Die Versicherungsstelle Wiesbaden darf somit auch zukünftig vollumfänglich Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen für WP/vBP anbieten (Einzelheiten hierzu und zur Nichtzulassungsbeschwerde des Bundeskartellamtes im WPK Magazin 4/2008, Seite 39). en

BMJ-Leitfaden zur Impressumspflicht im Internet

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat die Anforderungen nach dem Telemediengesetz (TMG) zur Impressumspflicht im Internet (Anbieterkennzeichnung) in einem Leitfaden zusammengestellt und mit Hinweisen zur Umsetzung erläutert. th

Den BMJ-Leitfaden zur Impressumspflicht im Internet finden Sie unter
→ www.bmj.bund.de/enid/Leitfaeden/Leitfaden_zur_Impressumspflicht_1hk.html

Die WPK informiert zu diesem Thema unter
→ www.wpk.de/praxishinweise/informationspflichten.asp

WPK-Broschüren

Die WPK hat ihre Broschüren „Wirtschaftsprüfer – ein attraktiver Beruf“ und „Die Wirtschaftsprüferkammer“ aktualisiert. th

Sie finden beide Broschüren unter
→ www.wpk.de/publikationen/



Statistische Übersicht zum Berufsstand

	1932	1.11.61	1.1.86	1.1.90	1.1.95	1.1.00	1.1.05	1.1.06	1.1.07	1.1.08	1.1.09
Mitgliedergruppen											
Wirtschaftsprüfer	549	1.590	4.836	6.344	7.994	9.984	12.244	12.578	12.963	13.206	13.416
vereidigte Buchprüfer	0	1.151	89	2.782	4.233	4.094	4.009	4.091	4.050	3.940	3.820
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	76	196	991	1.215	1.541	1.879	2.221	2.318	2.361	2.444	2.496
Buchprüfungsgesellschaften	0	7	1	32	108	166	143	150	135	138	133
gesetzl. Vertreter von WPG u. BPG, die nicht WP oder vBP sind	0	66	470	439	564	726	773	755	746	743	767
Freiwillige Mitglieder	0	0	28	28	30	32	38	46	47	50	50
Gesamt	625	3.010	6.415	10.840	14.470	16.881	19.428	19.938	20.302	20.521	20.682

Mehr Statistiken unter → www.wpk.de/beruf-wp-vbp/statistiken.asp

Veranstaltungen

Tag der Freien Berufe mit Bundeskanzlerin Merkel

BFB[®]

Bundesverband der Freien Berufe

Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) veranstaltet am 4.3.2009 im ewerk, Wilhelmstraße 43, 10117 Berlin, den Tag der Freien Berufe. Als Ehrengast wird Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel erwartet.

Alle Angehörigen der Freien Berufe sind herzlich eingeladen. Die Teilnahme ist kostenlos. Eine Anmeldung bis zum 20.2.2009 ist erforderlich.

Das Anmeldeformular finden Sie unter

→ www.wpk.de/magazin/1-2009/

→ www.wpk.de/aktuell/nachricht_13-01-2009.asp

Programm

13.30 Uhr

Einlass und Registrierung

15.00 Uhr

Begrüßung durch Prof. Dr. Wolfgang Ewer

Vizepräsident des Bundesverbandes der Freien Berufe

Impulsreferat

„Werte – Grundsätze – Leitbilder“

15.30 Uhr

Podiumsdiskussion mit Vertretern der Freien Berufe

„Braucht die Gesellschaft noch Freie Berufe?“
Moderation: Heike Göbel, Leiterin Wirtschaftspolitisches Ressort, FAZ

Postulat Neues Leitbild

17.00 Uhr

Rede Dr. Ulrich Oesingmann

Präsident des Bundesverbandes der Freien Berufe

17.20 Uhr

Rede Dr. Angela Merkel

Bundeskanzlerin

17.50 Uhr

Schlusswort

18.00 Uhr

Kontakte und Kulinarisches

Führen Sie gute Gespräche und lassen Sie sich dabei von Star-Koch Alfons Schuhbeck verwöhnen.

20.30 Uhr

Ende der Veranstaltung

Deutscher Steuerberaterkongress 2009



Unter dem Motto „Zukunftsorientierte Steuerpolitik als Standortvorteil“ findet der Deutsche Steuerberaterkongress 2009 am 4. und 5.5.2009 in Hamburg statt. Erwartet werden über 1.000 Teilnehmer aus Beruf, Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung.

BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken wird am Eröffnungstag als Hauptredner den Bundesminister der Finanzen Peer Steinbrück sowie den Präsidenten der Deutschen Bundesbank Prof. Dr. Axel A. Weber empfangen. Der Finanzsenator der Freien und Hansestadt Hamburg Dr. Michael Freytag wird ein Grußwort an die Teilnehmer richten.

Arbeitskreise und Foren, die sich den wichtigsten aktuellen Fragen widmen, bieten Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit Berufskolleginnen

und -kollegen. Referate behandeln unter anderem die Themen „Erste praktische Erfahrungen mit der neuen Erbschaftsteuer“, „Steuerrechtliche Bilanzierung mittelständischer Unternehmen im Lichte des BilMoG“, „Steuerliche und rechtliche Aspekte der Stiftung“ und „Fokus Steuerfahndung/Steuerstrafrecht – optimale Verhaltensstrategien für Steuerberater“. Speziell für junge Angehörige des steuerberatenden Berufs wird auch im nächsten Jahr wieder ein ganztägiges Forum angeboten. Hierbei wird es um „Herausforderung: Die eigene Kanzlei“ und „Psychologische Faktoren in der Steuerberatung“ gehen.

Abgerundet wird der Kongress mit einem abwechslungsreichen und interessanten Rahmenpro-

gramm, das die Möglichkeit bietet, die Sehenswürdigkeiten der Hansestadt zu besuchen oder auch ganz neue, weniger bekannte Facetten Hamburgs zu entdecken.

Das Programmheft und die Anmeldeunterlagen können bei der Bundessteuerberaterkammer angefordert werden unter Telefon 030/240087-0, Telefax 030/240087-99, E-Mail seminare@bstbk.de.

Das vollständige Kongressprogramm finden Sie unter
→ www.bstbk.de, Rubrik „Seminare/Kongresse“

60 Jahre Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg

Der Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg feiert am 20.5.2009 im Neuen Schloss in Stuttgart sein 60-jähriges Bestehen. Ministerpräsident Günther Oettinger wird zu aktuellen und freiberuflichen Themen sprechen.

Alle Angehörigen der Freien Berufe sind herzlich eingeladen. Die Teilnahme ist kostenlos. Um Anmeldung wird gebeten:

Landesverbandes der Freien Berufe
Baden-Württemberg
Hegelstraße 33
70174 Stuttgart
Telefon 07 11 / 62 86 93
Telefax 07 11 / 6 19 48 - 7 03
E-Mail info@freie-berufe-bw.de

Programm

16.00 bis 16.10 Uhr

Musik

16.10 bis 16.20 Uhr

Begrüßung Fanz Longin

Präsident des Landesverbandes der Freien Berufe Baden-Württemberg

16.20 bis 16.45 Uhr

Grußwort Dr. Ulrich Oesingmann

Präsident des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB)

16.45 bis 17.20 Uhr

Rede Günther Oettinger

Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg

17.20 bis 17.25 Uhr

Musik

17.25 bis 18.10 Uhr

Rede Prof. Dr. Paul Kirchhof „Freiheit des Berufs und Freier Berufe“

Professor an der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg

18.10 bis 18.15 Uhr

Musik

Ab 18.15 Uhr

Stehempfang

Literaturhinweise

Reform des Aktien-, Bilanz- und Aufsichtsrechts BilMoG, MoMiG, TUG, EHUG und weitere Reformgesetze



Von WP/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer, WP/StB Dr. Peter Oser, WP/StB Dr. Christian Orth

3., überarbeitete Auflage, 369 S., 39,95 €, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2008

Das Werk befasst sich mit den Auswirkungen einer 10-jährigen Reform des Aktien-, Bilanz- und Aufsichtsrechts infolge der internationalen Harmonisierung von Standards zur Rechnungslegung, Prüfung und Corporate Governance, die mit dem KonTraG im Jahr 1998 begonnen hat und bis zum heutigen Entwurf des BilMoG reicht. Neben einer Darstellung der aktuellen Rechtslage, insbesondere auf Basis der Vorschriften des BilReG, des VorstOG, des BilKoG, des APAG, des AnSVG sowie des UMAG werden in der Neuauflage insbesondere die Rechtsvorschriften des TUG, des EHUG und des MoMiG behandelt. Darüber hinaus werden die massiven Auswirkungen des Entwurfs des BilMoG dargestellt. Durch die gesamtheitliche Betrachtung der inhaltlich ineinandergreifenden Reformgesetze werden offene Anwendungs- und Auslegungsfragen sowie Hilfestellungen und Empfehlungen für die Praxis aufgezeigt.

Globale Finanzberichterstattung/ Global Financial Reporting

Entwicklung, Anwendung und Durchsetzung von IFRS/
Development, application and enforcement of IFRS



Von Prof. Dr. Hans-Georg Bruns, Robert H. Herz, Heinz-Joachim Neubürger, Prof. David Tweedie

Festschrift für Liesel Knorr, 528 S., 99,95 €, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2008

In den letzten zwei Jahrzehnten hat sich in rasantem Tempo ein globaler Kapitalmarkt entwickelt, der Unternehmen im Wettbewerb um Kapital zu neuen Strategien zwang. Mittlerweile treiben die weltweiten Bemühungen um eine globale Finanzberichterstattung die Entwicklung, Anwendung und Durchsetzung weltweit einheitlicher Rechnungslegungsstandards voran. Dokumentiert wird diese Entwicklung durch die intensive Zusammenarbeit internationaler Standardsetzer wie dem IASB und nationaler Gremien wie dem FASB, dem DSR oder auch der EU-Kommission. Als Resultat ergibt sich daraus die wechselseitige Annäherung internationaler und nationaler/europäischer Normen. Vor diesem Hintergrund widmet sich das zweisprachige Werk einer Reihe von Rechnungslegungsfragen, beginnend mit der Normenentwicklung über die Anwendung der Rechnungslegungsstandards bis hin zum Enforcement der Normen.

Sanierungshandbuch



Von vBP/RA Dr. Harald Hess

4., neu bearbeitete Auflage, 1.440 S., 139 €, Luchterhand Verlag, Köln 2009

Die Unternehmenskrise, die häufig zu Marktaustritten von Unternehmen entweder durch gesellschaftsrechtliche Liquidation oder durch das gerichtlich überwachte Insolvenzverfahren führt, verursacht in erheblichem Umfang volkswirtschaftliche Schäden. Die Krisenursachen sind vielfältig, wie zum Beispiel Finanzierungsfehler, mangelhaftes Rechnungswesen, schwache konjunkturelle Entwicklung oder

aber Managementfehler, die zu gravierenden Unternehmensfehlerentwicklungen führen – mit der Folge, dass die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens verloren geht. Das Handbuch beschreibt die Unternehmensrestrukturierung und Sanierung in allen Phasen, um die leistungswirtschaftlichen, finanziellen und rechtlichen Probleme innerhalb und außerhalb der Insolvenz zu lösen.

Wege durch die Unternehmenskrise

Ein Praxisleitfaden für Steuerberater und Rechtsanwälte



Von RA Dr. Christoph Niering,
WP/StB Christoph Hillebrand

2., komplett überarbeitete und aktualisierte Auflage, 408 S., 49 €, Deubner Verlag, Köln 2009

Die Angst vor den unmittelbaren Folgen der Finanzkrise ist für etliche Unternehmen zu einer realen Bedrohung geworden. Viele trifft es völlig unerwartet. Massive Kürzungen, schlechte Auftragslage und miserable Zahlungsmoral drängen sie in eine gefährliche Schieflage.

Steuerberater sind dann oft die erste Anlaufstelle für krisengeschüttelte Unternehmen. In kurzer Zeit muss sich ein sicherer Überblick über mögliche Maßnahmen verschafft werden, denn Honorarausfall, Haftung wegen Insolvenzverschleppung und im Insolvenzfall der Verlust des gesamten Mandats stehen auf dem Spiel. Das Buch gibt eine Schnellübersicht über die wichtigsten Handlungspflichten und -alternativen in Krisen/Sanierungssituationen sowie deren rechtliche und steuerliche Aspekte. Berücksichtigt sind das zum 1.11.2008 in Kraft getretene MoMiG und das Finanzmarktsicherungs-gesetz vom 8.10.2008.

Es enthält weiterhin Arbeitshilfen, wie zum Beispiel Mustervorlagen und Checklisten, welche zusätzlich als Download im Internet zur Verfügung stehen.

Unternehmensbewertung der Mittel- und Kleinbetriebe

Betriebswirtschaftliche Verfahrensweise



Von Dr. Stefan Behringer

Reihe: Management und Wirtschaft/Praxis, Bd. 69, 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 339 S., 49,95 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2009

Stehen in kleinen und mittleren Unternehmen existenzielle Entscheidungen wie Erbschaft, Verkauf oder Gesellschafterwechsel an, ist meist eine Unternehmensbewertung notwendig. Zugeschnitten auf die Belange des Mittelstandes informiert das Buch

Einführung in das neue GmbH-Recht



Von Prof. Dr. Wulf Goette

Reihe: Aktuelles Recht für die Praxis, 430 S., 44 €, Verlag C.H.Beck, München 2008

Das neue MoMiG soll das über mehr als ein Jahrhundert gewachsene Recht der kleinen Kapitalgesellschaft modernisieren, Missbräuchen begegnen und es an die internationale Entwicklung angleichen. Dem dient unter anderem die Schaffung der „UG haftungsbeschränkt“ als neuer Unterform der GmbH. Die Deregulierung bringt für die Gesellschafter mancherlei Erleichterungen mit sich, führt aber auch zu einem Abbau des präventiven Kapitalschutzes bei gleichzeitiger Verschärfung der Haftung der Geschäftsführer. Das Werk zeichnet die Entstehungsgeschichte des MoMiG nach und legt die wesentlichen Gründe dar, warum bestimmte Regelungen abgeschafft oder neu eingeführt worden sind, und verbindet dies mit ersten Stellungnahmen zur inhaltlichen und formellen Sachgerechtigkeit des neuen Rechts. Enthalten ist zudem der vollständige Abdruck des GmbHG in der Fassung des MoMiG sowie eine synoptische Darstellung sämtlicher gesetzgeberischer Schritte. Den geänderten Vorschriften zu GmbHG, EGGmbHG, AktG und InsO sind die Gesetzesmaterialien chronologisch zugeordnet.

über betriebswirtschaftliche Verfahrensweisen der Unternehmensbewertung, bewertungsrelevante Besonderheiten kleiner und mittlerer Unternehmen, das modifizierte Ertragswertverfahren als praktisch anwendbare Bewertungsmethode sowie die Unternehmensbewertung freiberuflicher Praxen und junger Wachstumsunternehmen. Es berücksichtigt den neuen IDW Standard 1 in der Fassung von 2008, neueste steuerliche Entwicklungen und enthält Checklisten sowie eine Fallstudie.

Bilanzrecht in Familienunternehmen

Perspektiven und Modernisierungsansätze nach HGB und IFRS



Hrsg. von WP/StB Prof. Dr.
Norbert Winkeljohann,
Frank Reuther

Reihe: PwC-Praxisforum Mittel-
stand (PPM), Bd. 1, 200 S., 44 €,
Erich Schmidt Verlag, Berlin 2009

Das Buch beschäftigt sich mit der Frage der Auswirkungen des BilMoG speziell auf Familienunternehmen. Schwerpunkte der Analyse sind die Anforderungen an das nationale und internationale Bilanzrecht aus der Sicht von Familienunternehmen; BilMoG und die Folgen, unter anderem für Bilanzpolitik, Gläubigerschutz, Ausschüttungsbemessung und steuerliche Gewinnermittlung; Rechnungslegung als Basis einer effektiven Corporate Governance und vieles mehr.

Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen



Von Dr. Christian Deckenbrock

Schriftenreihe des Instituts für An-
waltsrecht, Band 79, 480 S., 48,50 €,
Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2009

Die Untersuchung hebt die praktische Bedeutung von Interessenkonflikten und solcher Normen hervor, die einer Kollisionslage und den hieraus erwachsenden Schwierigkeiten entgegensteuern sollen. Aufgezeigt wird die Palette der Konfliktsituationen, welchen Anwendungsbereich das geltende, nicht immer aufeinander abgestimmte Regelungsregime hat und wie ein widerspruchsfreies System zur Behandlung von Interessenkonflikten aussehen könnte. Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer ist noch weniger als das der Steuerberater wissenschaftlich aufgearbeitet worden. Dies zeigt bereits die Tatsache, dass es erst seit Juni 2008 einen Kommentar zur WPO gibt. Da es zur Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer im Anwaltsberuf kein Pendant gibt, bleiben die diesbezüglichen Fragen im Rahmen der vorliegenden, auf einen Vergleich der Berufsrechte angelegten Studie außer Betracht. Ein eigenes Kapitel beleuchtet jedoch Interessenkollisionen, die außerhalb des Vorbehaltsbereichs der Wirtschaftsprüfer drohen.



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Wir sind

eine partnerschaftlich organisierte Beratungsorganisation mit einem ausgesuchten Mandantenstamm und einem besonderen Leistungsspektrum, insbesondere in der

Unternehmensprüfung: Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen sowie Reportings, Unternehmensbewertung

Unternehmensstrukturierung: Schaffung organisatorisch-gesellschaftsrechtlicher Strukturen, Generationenübergang, vorweggenommene Erbfolge, MBI, MBO, Umstrukturierung und steuerliche Optimierungsgestaltung, Umwandlungen, Corporate Finance bis hin zu Going Public, Mitarbeiterbeteiligungen

Internationalen Steuerberatung: Sämtliche Fragen grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit, insbesondere Transfer pricing etc.

M + A, im weitesten Sinne: Fusionen, Konzernstrukturen, Akquisitionen, Joint Ventures, strategische Allianzen, (Teil-) Veräußerungen

Unser überregionaler, internationaler **Mandantenstamm** umfasst Unternehmen aller Größen bis hin zu Konzernstrukturen: v. a. namhafte Familienunternehmen, überwiegend global orientiert, sowie deutsche Tochtergesellschaften weltweit bekannter Unternehmen. Dabei arbeiten wir intensiv mit unserem internationalen Beratungsnetzwerk AGN International zusammen.

Wir suchen einen

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater (m/w)

für die ständige prüferische und steuerliche Betreuung unserer Mandanten als Rückgrat unserer Klientenbeziehung. Er/Sie soll die Zuständigkeit für einen Kreis von Mandanten übernehmen, die laufenden steuerlichen Beratungstätigkeiten ausüben und damit die Nahtstelle zu den Gestaltungsberatungen bei diesen Mandanten bilden.

Sie sind

ein(e) Kollege/in mit klarem Kopf, ein Teamplayer mit Freude an komplexen Aufgabenstellungen. Sie haben umfangreiche Erfahrung in Abschlussprüfungen, auch in Konsolidierungsfragen, haben Kenntnisse in HGB und IFRS. Erfahrungen mit Due-Diligence-Prüfungen und in der Unternehmensbewertung liegen vor. Die deklaratorische Steuerberatung der Unternehmen ist Ihnen geläufig, ein Interesse am weiteren Unternehmenssteuerrecht ist erwünscht, verhandlungssicheres Englisch von Vorteil.

Je entwicklungsfähiger Sie sind, umso schneller werden Sie Lücken schließen.

Sie wünschen sich

eine Tätigkeit in einer überschaubaren, international orientierten Beratungsorganisation mit persönlicher Atmosphäre und herausragendem Leistungsniveau. In diesem Fall sollten Sie kurzerhand einen Anlauf nehmen und Ihre Unterlagen, die selbstverständlich streng vertraulich behandelt werden, an WP/StB Stephan Lindermann senden in

tw

Treuhand und Wirtschaftsberatung GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft

– ein Mitglied der FRANKUS-Gruppe –

Steinstraße 27, 40210 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 86 29 00 - 0

www.frankus.de



Im Rahmen der mittelfristigen Nachfolgeplanung suchen wir für den Standort **Hannover** zu sofort oder später einen qualifizierten, mehrjährig erfahrenen

StB/WP (m/w) als Partner/in in spe

der/die nach verantwortungsvoller Einarbeitung überwiegend mittelständische Unternehmen selbstständig in den Bereichen Prüfung und Steuern betreuen und umfassend beraten wird sowie die motivierende Führung des nachgeordneten Teams übernimmt. In dieser Funktion planen Sie außerdem zielführende Akquisitionsmaßnahmen und steuern das operative Geschäft, die Prozesse und Ressourcen Ihrer Mannschaft und berichten direkt an die Geschäftsführung.

Unser Gesprächsangebot richtet sich an beratungsorientierte Bewerber/innen mit fundiertem Fachwissen, die über die oben beschriebenen Voraussetzungen hinaus unternehmerisches Denken und Handeln bereits unter Beweis stellen konnten, außerdem über erste Führungserfahrungen verfügen und daher gängige Führungsinstrumente sicher im Sinne eines kooperativen Führungsstils einsetzen können. Aufgrund des auch internationalen Umfelds Ihrer Tätigkeit bringen Sie gute englische Sprachkenntnisse mit. Eine langjährige berufliche Vernetzung im Raum Hannover wäre sehr wünschenswert.

Wenn Sie sich in dieser Beschreibung wieder finden und eine neue Tätigkeit in einem äußerst attraktiven Umfeld anstreben, freuen wir uns auf Ihre vollständige Bewerbung unter Angabe von Gehaltsvorstellung und Verfügbarkeit. Selbstverständlich werden Ihre Angaben streng vertraulich behandelt. Zuschriften bitte ausschließlich an:

BOOM
Personalberatung

Johanna Beckurts-Othmer · Tiefe Trift 9 · 30916 Isernhagen · Telefon: 051 39/80 50 11

vBP/StB, WP cand., mit langjähriger Erfahrung in der Erstellung, Prüfung und Beratung von nationalen und internationalen Unternehmen aller Größen und Branchen, Auslandserfahrung, Englisch, Französisch und Russisch fließend, sucht neue Herausforderung, auch Interimsmanagement und freiberufliche Mitarbeit vorstellbar, kurzfristige Verfügbarkeit ab Mitte Januar evtl. möglich. [WPK 1101](#)

Stark steuerlich ambitionierter WP/StB, Dr., Bankkfm., reife solide Persönlichkeit, Ende 40, 10 Jahre Leiter Steuerabteilung bei Prüfungsverband und WPG, Steuerberatung bei Banken und im Bereich der öffentlichen Hand (laufende Beratung, Umstrukturierung, Begleitung bei BP oder FG-Prozessen), davor 12 Jahre Erfahrung im Finanzdienstleistungsbereich bei „Big Four“ (Prokurist, Prüfungsleiter), umfangreiche Vortragstätigkeit, Mitarbeiterschulungen und Fachpublikationen, sucht neue verantwortungsvolle Aufgabe im steuernahen Bereich von Verband, Bank, WPG oder bei StBG mit Beteiligungsmöglichkeit. [WPK 1102](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., 43 J., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 Abs. 3 WPO, mehrjährige leitende Tätigkeit in „Big Four“-Gesellschaft und mittelständischer WPG/StBG; Erfahrung in Abschlussprüfung und Beratung von Unternehmen unterschiedlicher Branchen, Größen und Rechtsformen nach HGB und IFRS (Konzern- und Jahresabschlüsse), Due Diligence-Erfahrung, sucht neue Herausforderung in mittelständischer WPG/StBG mit konkreter Aussicht auf Partnerschaft, bevorzugt Süddeutschland. [WPK 1103](#)

Betriebsw., Bilanzbuchhalter IHK-Hamburg, Steuerfachangestellter mit langjähriger Erfahrung in der Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzern-/börsennotierten Unternehmen, insbesondere der Branchen Printmedien, Banken, Handel und produzierendes Gewerbe sowie mittelständischer Unternehmen aller Rechtsformen; EDV-Kenntnisse/Erfahrungen: SAP-R3, sämtliche DATEV-Programme, diverse betriebseigene

EDV-Programme; sucht neue Herausforderung im Raum Hamburg. [WPK 1104](#)

StB, Dipl.-Kfm., 38 J., Erfahrung in der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen mit DATEV, DMS, mehrjährige Erfahrung in der Prüfung von mittelständischen und großen Unternehmen verschiedener Branchen (Energiebranche, Health Care, Kommunale Unternehmen, Non Profit Organisationen), sucht Anstellung als StB oder freiberufliche Tätigkeit in WPG oder StBG im Großraum Koblenz. [WPK 1105](#)

Engagierter WP/StB/CPA, Mitte 40, sucht neues Betätigungsfeld in mittelständischer WPG/StBG im Großraum Düsseldorf; langjährige Erfahrung in der Prüfung und steuerlichen Beratung anspruchsvoller mittelständischer Unternehmen/Konzerne verschiedenster Branchen. [WPK 1106](#)



Zu den Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) gehört es, die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften zu führen.

Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist bundesweit zuständig. Mehr Informationen unter www.wpk.de.

Seit November 2007 haben wir ein Team von 15 Sonderuntersuchern aufgebaut. Dieses Team hat bisher 38 anlassunabhängige Sonderuntersuchungen im Rahmen der Berufsaufsicht der WPK durchgeführt. Wir werden uns in diesem Tätigkeitsbereich verstärken und suchen daher zum nächstmöglichen Zeitpunkt **für unser Team Industrie- und Handel zwei weitere**

Wirtschaftsprüfer/innen für die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen

Unser Angebot

Gehen Sie eine neue Herausforderung an und führen Sie anlassunabhängige Sonderuntersuchungen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch, die kapitalmarktorientierte Unternehmen gemäß § 319a HGB im **Industrie- und Handelsbereich** geprüft haben.

Ihnen bieten sich einzigartige Einblicke in die Arbeitsweisen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit entsprechenden Prüfungsmandaten. Erfahren Sie aus erster Hand, wie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf aktuelle Entwicklungen im Prüfungswesen und bei den regulatorischen Rahmenbedingungen reagieren und diese in der Praxis umsetzen.

Sie erhalten Kenntnis von den aktuellen Rechnungslegungsthemen der börsennotierten Unternehmen. Durch Ihre Tätigkeit können Sie Änderungen im Qualitätssicherungssystem und beim Prüfungsansatz der Praxen positiv beeinflussen und so die Verbesserung der Prüfungsqualität sicherstellen. Dabei stehen Sie in einem professionellen Umfeld in direktem Kontakt mit den geschäftsführenden Gesellschaftern, Inhabern oder Vorständen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Ihr Profil

- Nach dem Wirtschaftsprüfungsexamen mindestens drei Jahre Berufserfahrung
- Verantwortliche Beteiligung an großen Abschlussprüfungen bei Industrie- und Handelsunternehmen
- Gute IFRS-Kenntnisse
- Erfahrungen aus der Qualitätssicherungs- und Nachschau-praxis einer Wirtschaftsprüferpraxis
- Exzellente Kommunikationsfähigkeiten

Ein Umzug nach Berlin ist erwünscht, aber nicht Bedingung. Für Fragen steht Ihnen der Leiter der Abteilung Anlassunabhängige Berufsaufsicht, Herr WP/StB Ulrich Schröder, unter Telefon 030/72 61 61-170 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

**Wirtschaftsprüferkammer
Geschäftsführung
Rauchstraße 26
10787 Berlin**

Wir suchen zur Verstärkung unseres Finanzdienstleistungsteams eine/n

Wirtschaftsprüfer/in

mit Erfahrung im Bankbereich auf freiberuflicher Basis.

Kontakt: WP/StB Bernd Hartmann
e-mail: mail@gmngermany.de
Telefon: 0 61 72 - 1 80 90

Dr. Dornbach Treuhand GmbH
WPG/StBG
Nehringstr. 2
61352 Bad Homburg

WP/StB, CISA, 45 J., langjährige Berufserfahrung, sucht neue Herausforderung bei mittelständischer WPG oder StBG in OWL. Umfassende Erfahrung in Jahresabschlussprüfungen (Einzel- und Konzernabschluss) und IT-Prüfungen (FAIT 1, PS 330, PS 331, PS 880, PS 951) sowie prüfungsnahen Beratung (Interne Revision, Due Diligence, Unternehmensbewertung, Risikomanagement, Compliance). Zunächst auch freiberufliche Zusammenarbeit möglich. Information und Kontakt: wp-owl@arcor.de

Etablierte, moderne und stetig wachsende Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Raum Bielefeld (5 Berufsträger/25 MA) sucht zur Bewältigung neuer Aufgaben einen beratungsorientierten

StB und ggf. WP (m/w)

für die steuerliche und wirtschaftliche Beratung mittelständischer Mandanten sowie für die leitende Mitarbeit im Prüfungsbereich.

Für die Position erwarten wir neben umfassenden fachlichen (insbesondere steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen) Kenntnissen eine mehrjährige praktische Berufserfahrung. Führungserfahrung und englische Sprachkenntnisse sind vorteilhaft.

Bei Interesse an einer unternehmerischen Perspektive besteht die **Möglichkeit einer partnerschaftlichen Einbindung** nach Bewährung der Zusammenarbeit.

Vertraulichkeit wird zugesichert.

WPK 1001

Kleinere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Freiburg sucht engagierte/n

Wirtschaftsprüfer/in

für die Jahresabschlussprüfung und Betreuung anspruchsvoller mittelständischer Mandanten. Wir erwarten fundiertes Fachwissen, auch im Bereich der Steuer- und betriebswirtschaftlichen Beratung, Eigeninitiative und unternehmerisches Denken. Dafür bieten wir Ihnen eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Aufgabe, eine der Position entsprechende Dotierung und die Möglichkeit zur Beteiligung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

Euregio Südwest GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Herrn WP/StB Stefan Heckhausen
Munzinger Straße 1, 79111 Freiburg
Telefon 07 61 / 4 52 45 - 54
www.euregio-suedwest.de

Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

Wirtschaftsprüferkammer
Redaktion WPK Magazin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefax 0 30/72 61 61-2 28,
E-Mail magazin@wpk.de

Als Service der WPK gibt es im WPK Magazin und parallel auf den Internetseiten der WPK unter → www.wpk.de/anzeigen/ die Möglichkeit einer kostenlosen Veröffentlichung von Anzeigen, wenn diese nur aus gestaltetem Fließtext bestehen. Dieses Angebot gilt allerdings NICHT für Stellenangebote, die kostenpflichtig sind und nur im WPK Magazin veröffentlicht werden.

Informationen zu den Anzeigenpreisen bei KAMPE-PR, Tel.: 030-30 10 44-13, office@kampe-pr.de.

Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Freie Mitarbeit: Erfahrener Prüfer/Prüfungsleiter (Handels-, Produktions- und Energieversorgungsunternehmen), sucht Mitarbeit deutschlandweit bei Jahresabschlussprüfungen und betriebswirtschaftlicher Beratung.

WPK 1201

WPG im Siegerland sucht kurzfristig einen erfahrenen WP/StB für Prüfung, Beratung und zahlreiche Sonderaufträge als Freelancer oder in Anstellung.

WPK 1202

Mittelständische WPG in attraktiver Münchener Lage sucht jüngeren WP/StB, nach Möglichkeit mit eigener Praxis oder Teilpraxis, der sich einem größeren Verbund (derzeit drei Berufsträger) anschließen und die Partnernachfolge antreten will. Die steuerliche Beratung und die Prüfungstätigkeit sind wesentliche Teile der Aufgaben. Die technische Ausstattung der Praxis ist auf dem neuesten Stand.

WPK 1203

WP – Bankenspezialist mit umfassender langjähriger Erfahrung – bietet in Audit und Advisory Einzel-Auftragsdurchführung und Team-Unterstützung. Regionale Unabhängigkeit einschließlich des Auslandes ist gegeben.

WPK 1204

Betriebsw., StB-Prüfungskandidat, Bilanzbuchhalter, Steuerfachangestellter, mit langjähriger Berufserfahrung in Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzernen und börsennotierten sowie mittelständischen Unternehmen aller Rechtsformen, bietet freie Mitarbeit im Raum Hamburg.

WPK 1205

WP/StB, 39 J., mit mehrjähriger Erfahrung bei „Big Four“ (nationale und internationale Mandate) und bei mittelständischen WPG/StBG mit mittelständischer Klientel, sucht freiberufliche Mitarbeit bei WPG im Bereich Jahres- und Konzernabschlussprüfung. Gute Eng-

lischkenntnisse vorhanden. Mandantenschutz ist selbstverständlich.

WPK 1206

WP/StB - Großraum Freiburg, 39 J., mit ca. 6 Jahren Berufserfahrung bei „Big Four“ und ca. 5 Jahren bei mittelständischen WPG/StBG, sucht WP/StB im Raum Südbaden zur Kooperation. Eigener kleiner Mandantenstamm vorhanden.

WPK 1207

WP/StB, Dipl.-Volksw., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, langjährige Erfahrungen in vielen Bereichen der Mittelstandsberatung sowie großer Gesellschaften und Verbände nach HGB-Kriterien, bietet Kooperation bzw. sucht Beteiligung an Kollegen- oder/und RA-Team. Angeboten wird die Beratung für alle Fragen gesetzlicher und freiwilliger Jahresabschlussprüfungen, MaBV-Prüfungen, betriebswirtschaftlicher Beratungsprojekte, IAS/IFRS- und US-GAAP-Bilanzierung. Evtl. spätere Kanzlei-/Gesellschaftsbeteiligung in Partnerkanzleien oder -gesellschaften wird angestrebt.

WPK 1208

StB/WP-GmbH mit Spezialisierung im Bereich geschlossener Fondsprodukte bietet Kooperation bzw. die fallweise Übernahme von Prospektbeurteilungen nach IDW S 4, Mittelverwendungskontrolle, Registertreuhandschaft, laufende Steuerberatung oder Gestaltungsberatung im Großraum München, aber fallweise auch bundesweit an. Uneingeschränkter Mandantenschutz ist selbstverständlich.

WPK 1209

Hamburg: WPG/StBG (über 40 Mitarbeiter, 3 Niederlassungen) sucht Kooperation und Bürogemeinschaft mit RAen (ideale Tätigkeitsschwerpunkte: Gesellschafts-, Wirtschafts- und Steuerrecht) und/oder StB in Hamburger Innenstadt. Attraktive Büroräume (Erstbezug) sind vorhanden. Ziel ist der gemeinsame Aufbau eines jungen flexiblen interdisziplinären Teams, um bestehenden Mandantenbedürfnissen gerecht zu werden und die Akquisition zu verstärken.

WPK 1210

WPG im Rheinland mit erheblichem Spezialwissen aus der Konzeption und Beurteilung von Fonds bietet die fallweise Übernahme von Prospektprüfungen nach IDW S 4 bzw. Beratungsleistungen in diesem Kontext an.

WPK 1211

Mittelständische WPG sucht erfahrenen, reisewilligen IT-Prüfer mit guten Englischkenntnissen für IT-Prüfungen und IT-Internal Audit Einsätze als Freelancer. Nach der erfolgreichen Abwicklung einiger Projekte wird eine engere Kooperation angestrebt.

WPK 1212

WP, Dr. rer. pol., Dozent an FH, mit mehrjähriger Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft sowie kleineren StB-Kanzleien, bietet Mitarbeit auf freiberuflicher Basis bei der Prüfung von Jahresabschlüssen (inklusive Berichtskritik) und sonstigen WP-Tätigkeiten im Rhein-Main-Gebiet/Raum Rhein-/Süd Hessen/Baden/Rheinland-Pfalz an. Mandantenschutz gewährleistet.

WPK 1213

WP/StB/CPA, Mitte 40, mit langjähriger Erfahrung in der umfassenden Beratung mittelständischer Mandanten und in internationalen Prüfungen von Konzernen sowie auf dem Gebiet der Qualitätskontrolle bietet Kooperation/freie Mitarbeit z. B. bei externer Berichtskritik in Nordrhein-Westfalen.

WPK 1214

WP, Dipl.-Kfm., 50 J., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen), vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet.

WPK 1215

Auf Wirtschaftsrecht spezialisierte Kanzlei im Herzen von Hamburg, deren Ziel es ist, maßvoll zu wachsen und ihre Ausrichtung konsequent auszubauen, sucht WP (m/w), RAe (m/w) und StB (m/w) als unternehmerisch denkende und

handelnde Berufsträger auf Partnerebene. Der Idealkandidat konnte sich in seinem Fachgebiet ein breites Know-how mit engem Bezug zum Wirtschaftsrecht und eigener Klientel aufbauen und bringt diese Kenntnisse als Partner in eine aufstrebende Kanzlei mit hochprofessionellem Team und moderner Infrastruktur ein. Das ist auch eine Chance für Kandidaten, die bei einer Großkanzlei tätig sind, dort aber keine zukunftsweisende Perspektive sehen. Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

WPK 1216

WP in aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an.

WPK 1217

WP/StB, 41 J., mit langjähriger Erfahrung („Big Four“) bei der Prüfung und Erstellung von HGB/IFRS Einzel- und Konzernabschlüssen von mittelständischen Unternehmen und internationalen Großkonzernen, sowie umfassenden Kenntnissen bei Due Diligence-Aufträgen, bietet Zusammenarbeit bei Prüfungen und Abschlussstellungen, Berichtskritik, Sonderaufträgen oder Steuermandaten im Raum Bayern/Baden Württemberg an. Mandatenschutz ist selbstverständlich.

WPK 1218

StB, Dipl.-Betriebsw., Controller (RKW), sucht freie Mitarbeit bei der Prüfung von Jahresabschlüssen 2008 (im Januar + Februar 2009); Erfahrungen aus Tätigkeit als freier Mitarbeiter bei „Big Four“, Bereiche: Industrie, Spezifische Kenntnisse: KWG und WpHG-Prüfungen, ggf. auch Sonderaufgaben. Einsatz: Rhein-Ruhr und bundesweit.
Tel.: 01 72/72 46-106

WP/StB, CISA 45 J., langjährige Berufserfahrung, bietet in NRW/NDS Unterstützung bei der Jahresabschlussprüfung (PS 330, PS 331,

PS 951) und projektbezogene Kooperation bei der Durchführung von IT-Prüfungen (FAIT1, PS 880, PS 850) sowie der prüfungsnahen Beratung (Prozessanalyse, IKS-Prüfung, Fraud-/Datenanalyse, Compliance).

Gerne auch Kooperation mit StB/RA. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich.

Kontakt: wpaudit@arcor.de

Spezialisierte und mittelstandsorientierte WP-/StB-/RA-Praxis bietet Berufskollegen bundesweit in Kooperation die Durchführung freiwilliger und gesetzlich geregelter Prüfungen (JA-/LB-/KA-/KLB-/IT-System/Sonstige Prüfungen nach HGB, IAS/IFRS, IDW PS 330, PubLG, HGrG, KAGG, LHO, GO, KHG, StiftG, MaBV, WpHG, DSD) an. Die Praxis führt zudem weitere Einzelaufträge in kollegialer und unkomplizierter Zusammenarbeit mit Berufsangehörigen auf den Gebieten Sanierung, Unternehmensveräußerung, Due Diligence, Wirtschaftsrecht, WP-/StB-Regressabwehr durch. Mandatsschutz wird uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus
Osthofstraße 54 D

48163 Münster

Tel.: 0 25 36/33 53 77

Fax: 0 25 36/33 53-78

E-Mail: bauerhaus@datevnet.de

Internet: www.bauerhaus-kroeger.de

WP/StB, Anfang 40, selbstständig mit Sitz im Ruhrgebiet, langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft und im Mittelstand vorhanden, sucht freie Mitarbeit bei der Prüfung bzw. Erstellung von Jahresabschlüssen (inkl. Berichtskritik).

Email: wpfreelancer@aol.com

Fidunion GmbH WPG mit 25 selbstständig tätigen Kanzleien in Deutschland (www.fidunion.de), zusammengeschlossen

unter der Fidunion International G.I.E, mit mehr als 300 Büros weltweit, sucht für den Standort Karlsruhe sowie für weitere Standorte eine engagierte und international ausgerichtete WP-Kanzlei.

Kontakt:

WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Heinzelmann

Tel.: 0 60 74/82 73-0

Fax: 0 60 74/82 73-30

E-Mail: contact@cdh-treutax.de

WPG aus Berlin bietet Kollegen bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems an.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr

Tel.: 0 30/26 34 98-30

E-Mail: farr@farr-wp.de

www.farr-wp.de

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz ist selbstverständlich.

WP/StB/RB Hermann Frese

Große Straße 24

28870 Ottersberg

Tel.: 0 42 05/39 55-0

Fax: 0 42 05/39 55-55

RA, WP/StB, Dipl.-Kfm., in spezialisierter und mittelstandsorientierter WP-/StB-/RA-Praxis vertritt bundesweit WP-/StB-Kollegen/-innen gerichtlich und außergerichtlich in Regressfällen in Abstimmung mit ihren Versicherern.

Kontakt: WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus
Osthofstraße 54 D

48163 Münster

Tel.: 0 25 36/33 5377

Fax: 0 25 36/33 5378

E-Mail: bauerhaus@datevnet.de

Internet: www.bauerhaus-kroeger.de

Praxisbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WP/StB mit langjähriger Erfahrung in der Prüfung von Jahresabschlüssen nach HGB und IFRS, Umstellungsprojekten sowie in der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen, sucht Praxis oder Beteiligung an einer Sozietät im badischen Raum. **WPK 1301**

Im Rahmen der Nachfolgeplanung wird einem Berufskollegen mit eigener Praxis oder Teilpraxis eine Beteiligungsmöglichkeit an WPG in München, in attraktiver Lage angeboten, die Gesellschaft verfügt über die Teilnahmebescheinigung nach § 57 Abs. 3 WPO. Die Leitung obliegt derzeit drei Berufsträgern, die technische Ausstattung der Praxis ist auf dem neuesten Stand. Neben der Prüfungstätigkeit macht die steuerliche Beratung einen wesentlichen Teil der Tätigkeit aus. Auch eine regionale oder überregionale Beteiligung und Zusammenarbeit mit einer mittelständischen WPG kann von Interesse sein. **WPK 1302**

Main-Taunus-Kreis (Kreisstadt Hofheim): Bürofläche ca. 137 m² – gute Lage und Ausstattung, gute Verkehrsanbindung, neu renoviert – provisionsfrei zu vermieten. Es handelt sich um 3 Räume sowie Empfangsbereich, Archiv-/Serverraum, Teeküche, WC, repräsentative Einbauschränke, 2 TG-Parkplätze. **WPK 1303**

Gut eingeführte (WP-)StB-Praxis, mit einem Jahresumsatz von ca. 500 T€, im Raum Münster zur Übernahme durch StB, WP, RA gesucht. Eine Übergangsozietät bzw. kollegiale überleitende Tätigkeit ist ebenso erwünscht wie Sonderberatungspotential **WPK 1304**

Hamburger WP-Gesellschaft, die einige wenige Prüfungsaufträge für mittelgroße Kapitalgesellschaften durchführt und über eine Bescheinigung nach § 57a Abs. 3 WPO verfügt, bietet junger/m Kollegin/en die Möglichkeit, sich zu beteiligen. **WPK 1305**

WP/StB-Kanzlei in Berlin aus Altersgründen zu verkaufen. Qualifizierte Mitarbeiter und repräsentative Büroräume mit Expansionspotential sind vorhanden. Vom Jahresumsatz (ca. 580 T€) entfallen ca. 140 T€ auf die WP-Tätigkeit. Überleitende Tätigkeit ist Voraussetzung. **WPK 1306**

Im Rahmen der Nachfolgeplanung wird einem Berufskollegen mit eigener Praxis oder Teilpraxis eine Beteiligungsmöglichkeit an einer Praxis in Hamburg-Nähe, in attraktiver Lage angeboten, Die technische Ausstattung der Praxis ist auf dem neuesten Stand. Die drei Mitarbeiterinnen sind engagiert. Die Praxis und die angeschlossene WPG verfügen über die Teilnahmebescheinigung nach § 57 Abs. 3 WPO Den Schwerpunkt bildet jedoch die steuerliche

Tätigkeit mit Buchhaltung, Lohn usw. Auch eine regionale oder überregionale Beteiligung und Zusammenarbeit mit einer mittelständischen WPG kann von Interesse sein. **WPK 1307**

Nördl. Hamburg/südl. Schleswig-Holstein: WP, vBP, StB – neben Einzel- u. Konzernjahresabschlussaufstellungen u. -prüfungen u. a. spezialisiert auf Due Diligence, M&A, Unternehmensbewertung, IPO, internationales Steuerrecht, suchen zum Kauf/Beteiligung/Kooperation eine mittelständisch orientierte WPG. Attraktive Räumlichkeiten, ausreichendes Equipment, qualifiziertes Personal etc. vorhanden. Eine mittelfristige überleitende Kooperation wird angestrebt/gewünscht. **WPK 1308**

StBG in der Nähe von Hamburg sucht zum Ausbau ihrer Aktivitäten eine WPG/Kanzlei in HH oder Umgebung zwecks Übernahme. Es besteht Interesse an einer überleitenden Kooperation. **WPK 1309**

WP für Bürogemeinschaft in Charlottenburg gesucht. Ein oder zwei sehr schön möblierte ruhige Räume (14 und 28 m²) in Rechtsanwaltsbüro, Nähe AG Charlottenburg, zu vermieten. Eigener Fax-, Telefon-, und Internetanschluss und Mandantenparkplätze vorhanden.

Tel: 0 30/325 11 385

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, aus dem Raum Frankfurt a. M., mit umfangreichen Erfahrungen (auch mit Prüfungen i.S.v. § 319 a HGB) führt die externe Qualitätskontrolle bei Berufskollegen durch.

WPK 1401

WP-Starter, Erst- und Folgeprüfungen sind unser Qualitätskontroll-Geschäftsfeld. Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO registrierte und bundesweit tätige WPG, Standort Großraum Nürnberg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57 a bzw. 57 g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG an. Wir haben bereits mehrfach, und für die Kollegen erfolgreich, Qualitätskontrollprüfungen bundesweit durchgeführt und aktualisieren laufend PfQK-Spezialfortbildungen einschl. Schwerpunkte PS 261, IKS- und IT-Bereich. Alternativ wird Unterstützung bei der Einrichtung des QSS sowie als Externe für Berichtskritik und Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:

WP Dipl.-Volksw. Heinz-Jürgen Wagner

alpha-audit GmbH WPG

Tel.: 01 71/49 53 800

E-Mail:

alpha.wagner@wirtschaftspruefer-neumarkt.de

Mittelständische und als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO registrierte WPG in Baden-Baden bietet bundesweit Qualitätskontrollprüfungen nach § 57 a WPO oder Beratung bei der Einführung eines Qualitätssicherungssystems bei kleinen und mittelgroßen WP-Praxen und WPG an. Die Übernahme von Pflichtprüfungen ist möglich. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich.

Kontakt: WP/StB Thomas Kuhlmann

JU-GmbH WPG

Tel.: 01 60/96 63 74 57

E-Mail: Thomas.Kuhlmann@ju-gmbh.de

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebe-

scheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassende Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung gem. § 24 d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Ehlig

Kirchhörder Straße 29

44229 Dortmund

Tel.: 02 31/57 45 86

E-Mail: frank-ehlig@t-online.de

Internet: www.frank-ehlig.de

WPG in Leipzig, als Prüfer für Qualitätskontrolle i.S.v. § 57 a Abs. 3 WPO registriert, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57 a WPO sowie Beratung bei der Einführung eines Qualitätssicherungssystems bei kleinen und mittelgroßen WP-Praxen und WPG an. Außerdem wird Kollegen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, Kooperation für Siegelmandate angeboten.

Kontakt: WP/StB/RB Dr. Helmut Bury

Lindenpark 7

04178 Leipzig

Tel.: 03 41/451 13 46 oder

01 60/222 96 58

Fax: 03 41/45 113 46

E-Mail: dr.bury@t-online.de

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrollen nach § 57 a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrungen vorhanden. Bescheinigung nach § 57 a WPO liegt vor.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen

Körnerstraße 84

58095 Hagen

Tel.: 0 23 31/9 22 15-0,

E-Mail: dr.deussen@deussen.de

WPG in Berlin hat bundesweit bereits über 140 externe Qualitätskontrollen durchgeführt. Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung wird Berufskollegen auch gerne Unterstützung bei der Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle angeboten. Ferner wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Michael Farr

Tel.: 0 30/26 34 98-30

E-Mail: farr@farr-wp.de

Internet: www.farr-wp.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.

E-Mail: info@wp-dammel.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, hat seit 2002 mehr als 40 Qualitätskontrollen bundesweit durchgeführt. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und bis zu 160 Mitarbeiter. Die eigene Kanzlei ist seit 1999 nach ISO 9001 zertifiziert, daher auch als Fachauditor für ISO-Zertifizierungen aktiv.

Kontakt: WP/StB W. Winkelmann

Tel.: 0 52 05-7 51 50

E-Mail: info@kanzlei-winkelmann.de

Internet: www.kanzlei-winkelmann.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gem. § 57 a WPO durch. Erfahrungen aus mehr als 150 bei kleinen und mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen sind vorhanden.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit den Prüfern für Qualitätskon-

trolle (nach § 57a Abs. 3 WPO): Viola Beecken und Gisela Scholdei, Tel.: 0 40/32 31 04 40 oder E-Mail: info@atos-beratung.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet, auch überregional tätig, bietet Kollegen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, Kooperation für Siegelmandate aller Art an, sowohl für Pflicht- und freiwillige Prüfungen von Jahres- und Kon-

zernabschlüssen sowie Unterstützung bei der Einführung eines geeigneten internen Qualitätskontrollsystems. Mandatenschutz selbstverständlich, Mandatsübernahme zu beruflichen Bedingungen ebenfalls möglich.

Tel.: 0 60 74/82 73-0, E-Mail: contact@WP-StB-Heinzelmann.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, spezialisiert auf kleine/mittelständische Praxen, mit Prüfungserfahrung

und Referenzen (ca. 20 durchgeführte Prüfungen, auch Praxen mit § 319a-Mandaten), bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen und im Berliner Raum.

Kontakt für ein erstes Gespräch: WP/StB Christian Maracke, c/o Take Maracke Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer, 24105 Kiel, Tel.: 04 31/990 81.300, E-Mail: c.maracke@take-maracke.de

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zugestellt.

HERAUSGEBER:
Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030/72 61 61-0
Telefax 030/72 61 61-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

SCHRIFTLEITUNG UND VERANTWORTUNG FÜR DEN ANZEIGENTEIL: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

ERSCHEINUNGSWEISE: Vierteljährlich

ANZEIGEN:
KAMPE-PR, Pariser Straße 43, 10707 Berlin
Tel 030/30 10 44-0, Fax 030/30 10 44-55
E-Mail office@kampe-pr.de.

KONZEPTION, GRAFISCHE GESTALTUNG,
REALISATION: KAMPE-PR, Berlin

DRUCK: Boyens Offset, Heide.

URHEBERRECHTE:
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das

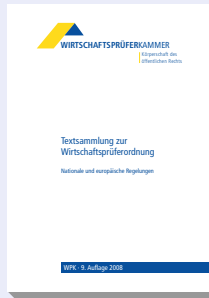
einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

BILDNACHWEISE:
Bundesverband der Freien Berufe, Berlin (S. 38);
IHK Rheinhesen/Klaus Benz, Mainz (S. 23 u.);
David Thorn, Berlin (S. 1, 4, 15, 17, 24, 26);
Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung – Nationale und europäische Regelungen 9. Auflage 2008

Wirtschaftsprüferordnung und Durchführungsverordnungen,
Berufssatzung WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle,
Satzung der WPK, EU-Abschlussprüferrichtlinie u. a.,
370 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



Mit den Änderungen der
7. WPO-Novelle und
der 6. Änderung der
Berufssatzung



Einbanddecke 2006 - 2007
lieferbar!



Die Macht des Faktischen

Sammlung der von 1989 bis 2004 im
Mitteilungsblatt der WPK erschienenen Glossen
von WP Helmut Fischer alias H. F. Flachsl
188 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Telefax-Bestellformular 0 30/72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit _____ Exemplar(e)
Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 9. Auflage 2008, 370 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

_____ Exemplar(e)
Die Macht des Faktischen, 188 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)
_____ WPK Magazin 2006-2007 9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK Magazin 2004-2005 9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK-Mitteilungen 2003 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

Name _____
c/o oder Firmenname _____
Straße/Hausnummer _____
PLZ/Ort _____
Telefonnummer _____
E-Mail-Adresse _____

Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken.
Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift

Sichern Sie den
Anschluss Ihrer
Kanzlei an die

ZUKUNFT

hat, wer auf ein wegweisendes
Konzept setzt: Mit dem DATEV-
Rechenzentrum erleben Sie
Komfort und Datensicherheit
in einer neuen Dimension.

Flexible IT-Services unterstützen Sie bei Ihren
Kanzleiaufgaben: Softwarebereitstellung, Siche-
rung und Archivierung von Daten werden an
das DATEV-Rechenzentrum ausgelagert. Auch
individuelle Druck- und Versanddienste und
vielseitige Services bei der Verteilung an Insti-
tutionen übernehmen wir. Das ist sehr kom-
fortabel und gleichzeitig besonders sicher –
auch bei der Internetnutzung. Ihre Kanzlei
wird von vielen Routineaufgaben entlastet
und Ihre sensiblen Daten sind durch die hohen
Sicherheitsstandards rund um die Uhr bes-
tens geschützt. Informieren Sie sich unter der
Telefonnummer 0800 3283823.

www.datev.de/rechenzentrum



Zukunft gestalten. Gemeinsam.